

a 144673

Nachrichten

von der

Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften
zu Göttingen.

Philologisch-historische Klasse

aus dem Jahre 1916.

Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1916.

- 183 *Alla ya-kái damo ga haráwa,*
Gott er bringt Urol zu Bohnenranke,
ko ba i-či ba, yā-sánsaná.
ob nicht er ißt, er hat gerochen.
- 184 *Ku-i mi-ni aiki-n gáfara,*
Macht zu mir Arbeit die der Verzeihung,
sai wota rána má - gamú!
nur andern Tag wir werden zusammentreffen.

-
- 183 Gott führt zur Bohnenranke den Molch,
und frißt er auch nicht, er roch doch daran.
- 184 Nun seid bemüht, mir zu verzeihn!
Auf Wiedersehn ein andres Mal!

183 Das sprichwörtliche Gleichnis vom Urol (*damo*, Pl. *damomi* u. *damuna*) und der Bohnenranke (*haráwa*, Pl. *harárowi*), ähnlich schon in Pfl. u. T. 74, dient als Bild für das besungene Liebespaar und enthält einen versteckten Wink für den Liebhaber, sich in Schranken zu halten. Lockere Verhältnisse dieser Art, die gewöhnlich auf keine Ehe abzielen und gewisse, für europäische Begriffe recht weit gezogene Grenzen beobachten, sind in den Haussaländern sehr verbreitet und werden *zárenché* genannt; Mi. gibt dies Wort ungenau durch unzüchtige Handlung wieder. Zu *sánsana* riechen vgl. 104 *sansano*; M schreibt hier *šinšina*.

184 Diese Schlußbitte des Sängers, seine freien Reden zu verzeihen, stand in A's Niederschrift, wohl aus Versehen, vor dem vorigen Verse. Zu *mā-gamu* vgl. 148; *sai wota rána* entspricht dem französischen *à bientôt*.

Ursprung und Text von Marculfs Formelsammlung.

Von

Bruno Krusch.

Vorgelegt von W. Meyer in der Sitzung vom 26. Februar 1916.

Wohl keine Quelle führt uns den Betrieb der merovingischen Verwaltung in so lebensvollen Bildern vor Augen, wie die Formelsammlung des Mönches Marculf, die reichhaltigste, systematisch geordnetste und verbreitetste unter den fränkischen Sammlungen dieser Art, und ihre Bedeutung für die Kenntnis des königlichen und privaten Kanzleiwesens ihrer Zeit, wie der damaligen Rechtszustände überhaupt, aber auch ihr Einfluß auf die frühe karolingische Kanzlei, die sie als offizielles Muster benutzte, rechtfertigen vollkommen das große Interesse, welches die Forschung von jeher an der Person des ebenso verdienten wie bescheidenen Mannes genommen hat, dem wir sie zu verdanken haben. Auf Geheiß eines Bischofs Landerich stellte Marculf im Alter von über 70 Jahren mit zitternder Hand und halb erloschenen Augen die Formeln für die Geschäfte bei Hof und im Gau auf Grund wirklich ergangener Akten zusammen, und indem er viel weiter ausgriff, als ihm aufgetragen, hatte er den Unterricht der Knaben im Auge, schrieb also für die Bedürfnisse seiner Klosterschule, welche durch die Anleitung der Jugend zur Entwerfung von Urkunden wenigstens den Aufgaben des praktischen Lebens gerecht zu werden suchte, da der tiefe Verfall der Sprache höhere Ziele doch ausschloß. Seine Willfährigkeit und die Unzulänglichkeit seiner Kräfte hat Marculf in Erinnerung an den Computus, den er seinen Schülern einzuprägen hatte, mit den Worten geschildert, mit denen einst Victorius sein Paschale dem späteren Papst Hilarus überreicht hatte¹⁾. Ein

1) Vgl. N. A. IV, S. 172.
Kgl. Ges. d. Wiss. Nachrichten. Phil.-hist. Klasse. 1916. Heft 2.

geplagtes Schulmeisterlein, von dessen Sorgen ein in den Hss. überlieferter Schmerzensschrei eine Vorstellung gibt¹⁾, ist durch ein elementares Übungsbuch für seine Zöglinge, ohne es zu ahnen, zum Lehrmeister der stolzen Reichskanzlei geworden, und hatte nicht einmal den Bischofssitz seines Auftraggebers genannt, so daß Zeit, Ort, Heimatland, kurz alle zur Beurteilung seiner Schrift notwendigen Umstände dem Scharfsinn der Nachwelt zu ermitteln übrig bleiben.

Sämtliche Fragen sind sofort beantwortet, wenn man unter Landerich den bekannten Bischof von Paris versteht, der 654 dem Kloster St. Denis seinen Freiheitsbrief gegeben hat²⁾, und die allgemeine Meinung war dies früher. Noch in Sickels³⁾ Augen ist „offenbar“ dieser der Auftraggeber, und Marculf schrieb „wahrscheinlich“ in der Pariser Diözese, seine Heimat wäre also Francien. Die nach Sickels Ansicht einzige „entschieden“ ältere Urkunde, die als Vorlage für das Königsprivileg Marculfs I, 2 gedient hat, ist nun freilich für kein Pariser Kloster gegeben, sondern für das Kloster Rebais in der Diözese Meaux, es ist Dagoberts I. Privileg für dieses Kloster von 635/6, und das vorausgehende an eine Kloster-Kongregation gerichtete Bischofsprivileg bei Marculf I, 1, die einzige nichtkönigliche und nicht einmal an einen König gerichtete Urkunde im ersten Buche, die lediglich als Vorurkunde für die folgende Königsurkunde für Rebais in diesem Teile der Sammlung eine gewisse Berechtigung hat, stimmt wieder zum größten Teil wörtlich mit dem Privileg des Bischofs Burgundofaro von Meaux für das Kloster Rebais von 637/8 überein. Der Anfang der Marculfschen Formelsammlung führt also in die Diözese Meaux, und daß ein Mönch gerade für die Grundlagen der Klosterverfassung diese Vorbilder gewählt hat, kann für die Kritik nicht bedeutungslos sein.

Ein Bischof Landerich von Meaux ist nun in der Tat durch die Gesta ep. Camerac. II, 46⁴⁾, bezeugt in einer Nachricht über das belgische Kloster Soignies, dessen Stifter, der H. Vincentius, dort zusammen mit jenem Landerich, seinem Sohn, begraben lag: 'cum filio suo Landerico Meldensi episcopo'. Die Stelle stammt nicht,

1) M. G., Formulae, ed. Zeumer S. 32.

2) Nur die Bestätigung von Chlodoveus II. ist erhalten, Pertz, Dipl. I, S. 19; J. Havet, Oeuvres I, S. 237.

3) Sickel, Beiträge zur Diplomatik (S. B. d. Wiener Akad. d. Wissensch., Phil.-hist. Kl. Bd. 47, S. 580); Acta. Karolin. I. Urkundenlehre, S. 112.

4) SS. VII, 465.

wie man gemeint hat, aus der V. Autberti¹⁾, wo von Landerich keine Spur zu finden ist, sondern ist eigener Zusatz des um 1043 schreibenden Chronisten, der also Landerich für einen Bischof von Meaux gehalten hat, und da es sich bei der Angabe nur um die rein lokale Kenntnis einer Begräbnisstätte handelt, braucht in dem späten Alter des Quellenzeugnisses noch kein Grund für seine Unglaubwürdigkeit zu liegen. Von den Bischöfen von Meaux ist nach Burgundofaro bis zur Mitte des 8. Jahrh. fast nichts bekannt, und nur ein ganz spätes Zeugnis enthält noch eine schwache Erinnerung an Landerich. Ein Bischofskatalog von Demochares (d. i. Antoine de Mouchy²⁾ † 1574), den zuerst Colvenerius³⁾ anführt, nennt Landricus als 24. Bischof von Meaux, und setzt ihn, wohl in der Schreibung Lendicus⁴⁾, hinter Burgundofaro, Hildevertus, Hellingus, Pathasius, Ebrigisilus, von denen Hellingus wohl mit einem 683 beglaubigten Bischof Herlingus identisch⁵⁾ ist. Steckt in dieser späten Angabe noch ein Körnchen richtiger Überlieferung, dann würde man Bischof Landerich von Meaux wohl eher in den Anfang des 8. als in das Ende des 7. Jahrh. zu setzen haben. Ein unglücklicher Gedanke war es, ihn zusammen mit dem H. Pirmin für einen Chorbischof in dem utopischen 'Meteleshem'⁶⁾ zu erklären oder in unkritischer und willkürlicher Veränderung des Namens einen ganz neuen Bischofssitz Melsbroeck für ihn zu creieren⁷⁾, unter Mißdeutung des 'Castellum Melcis' der V. Pirminii c. 1, das vielmehr wiederum unser liebes Meaux ist⁸⁾.

Nach Metz versetzt den Bischof Landerich von Meaux eine Lesart späterer und schlechterer Hss. der Gesta ep. Camerac., welche die Herausgeber in den Noten anführen⁹⁾, ohne ihr eine

1) Ghesquierus, Acta Sanctorum Belgii (1785) III, 551.

2) Vgl. Pfister, Note sur le formulaire de Marculf (Revue historique 1892, tome 50, S. 51).

3) G. Colvenerius, Chronicon Cameracense et Atrebatense sive historia utriusque ecclesiae conscripta a Balderico, Duaci 1615, S. 539.

4) A. A. SS. Apr. II (1675) S. 489: Interim sub S. Farone episcopo institutus fuerat S. Hildevertus, eidemque in episcopatu subrogatus, dein successerunt Hellingus, Pathasius, Ebrigisillus, quibus a Demochare, enumeratis tandem apponitur Landricus seu Lendicus hoc nostro S. Landrico multo junior, nämlich als der Metzger Landerich, den Henschen in das Ende des 7. Jahrh. setzte.

5) Duchesne, Fastes épiscopaux II, 478^a.

6) Toussaints du Plessis, Histoire de l'église de Meaux (1731) I, 67; vgl. S. 695.

7) G. Morin in Revue Bénédictine XXIX, 1912, S. 262 ff., vgl. Levison, N. A. XXXVIII, S. 351.

8) Vgl. SS. rer. Merov. VI, 521, N. A. XXXIX, S. 551.

9) G. Colvenerius a. a. O., S. 539, bezeichnet die zwei älteren und besseren

Bedeutung beizumessen. Konnte man sich über eine solche Variante leicht hinwegsetzen, so hatte doch mehr Gewicht eine von Poncelet aus einer Hs. saec. XI. ans Licht gezogene ältere V. Vincentii Madelgarii mit der bestimmten Angabe, Landerich habe das Metzzer Bisthum lange Zeit verwaltet¹⁾, bevor ihn der Vater an seinem Lebensende als Leiter seiner Klostergründungen zu sich berief²⁾. An Alter dürfte diese Quelle den Gesta ep. Camerac. nicht erheblich nachstehen, doch sonst fand der Herausgeber bei ihrer Untersuchung wenig an ihr zu loben: eine unverschämte Schwindschrift, welche ihren Helden durch Wunder glänzen läßt, die aus andern Quellen ausgeschrieben sind. Als Metzzer Bischof hat Landerich sogar einen eigenen Biographen gefunden, indessen mit dieser V. Landerici³⁾ ep. Mett. ist es noch schlimmer bestellt, denn sie ist augenscheinlich erst wieder unter Benutzung der kürzeren V. Vincentii geschrieben. Die Homilia de actibus S. Gisleni, die in einer Hs. des 10. Jahrh. überliefert ist, nennt Landerich den Sohn des Vincentius, ohne etwas von seiner Bischofswürde zu erwähnen⁴⁾. Der ältesten Metzzer Geschichtsschreibung des 8. Jahrh. ist ein Bischof Landerich durchaus unbekannt. Der Verfasser der Versus de episcopis Mettensis civitatis, wenn nicht Paulus, so doch dessen Quelle⁵⁾, ebenso wie die 783 auf Geheiß des Bischofs Angilram

Hss. als Grundlage seiner Lesart 'Meldensi' und führt nur aus einer, nach seiner Vermutung von A. Gentius († 1543, vgl. Anal. Boll. VI, 31 ff.) geschriebenen Hs. Rubeae vallis, d. i. Rouge-Cloître bei Brüssel (Poncelet, Anal. Boll. XXIX, S. 13), den Zusatz 'alias Methensi' an, den er auf die Bekanntheit mit der V. Landerici zurückführt. Le Glay, Chronique d'Arras et de Cambrai par Balderic, Paris 1834, S. 241, notiert zu 'Meldensi' die Varianten 'Mettensi' aus D, d. i. Douai 665 u. 221, nach den Bollandisten jetzt 851, saec. XIII. (Anal. Boll. XX, S. 406). Bethmann, schreibt nach der Haupt-Hs. 'Meldensi', ohne eine Variante anzuführen, nach dem damals für entlehnte Partien in den Mon. Germaniae maßgebenden Grundsatz; cf. N. Archiv II, 462.

1) Anal. Boll. XII, S. 430: 'Floruitque postmodum multis virtutibus rexitque ecclesiam Mettensium in episcopatu diebus multis'.

2) Nach der späteren V. Vincentii, A. A. SS. Jul. III, 677, hätte er hernach noch als Bischof weiter gewirkt.

3) A. A. SS. Apr.-II, 483.

4) Anal. Boll. VI, 256. Ebenso Gislebert, Chronicon Hanoniense, SS. XVI, 495. Die V. Aldegundis, SS. rer. Merov. VI, S. 86, der Schwester der Walde-trudis, der Gattin des Vincentius, die älteste Quelle in diesem Sagenkreise, wenn auch nicht gerade saec. VII, wie Pfister a. a. O. S. 50 meinte, so doch nach Levison saec. IX, kennt Gundeland und Landerich als Onkel der H. Aldegunde: das sind just die Namen zweier Neustrischen Maiordomus, von denen der erste 613 dem zweiten gefolgt ist.

5) M. G. Poetae I, S. 61, SS. XIII, 304:

von Metz¹⁾ entstandene Schrift des Paulus von den Metzzer Bischöfen²⁾ lassen auf Arnulf folgen: Goericus-Abbo, Godo und Arnulfs Sohn Chlodulf. Der Versuch Pfisters (S. 56) zwischen den beiden letzteren Landerich einzuschieben, scheidet an dem Mangel jedes Beweises und der Geschlossenheit der Metzzer Bischofsliste; einer Beschränkung seiner Sedeszeit auf einen möglichst kurzen Zeitraum steht aber das ausdrückliche Zeugnis der V. Vincentii entgegen, die ihm im Gegenteil eine lange Sedeszeit zuschreibt. Seine Ansetzung um 650 für die Zwecke des Marculfschen Widmungsbriefes erledigt sich von selbst durch die Benutzung späterer Urkunden durch Marculf, worauf später einzugehen ist. Ebenso unhaltbar erweist sich die Identifizierung des Bischofs Aeglidulf, der in der Hs. B des Widmungsbriefes an Landerichs Stelle gesetzten Person, mit Bischof Chlodulf, die Pfister (S. 58)³⁾ nach Sickels Vorgänge und mit denselben nichtigen Gründen von neuem versucht. Sehr verständig hatte der Generalvikar Primeau in Meaux⁴⁾ unter Betonung der Unmöglichkeit einer Einschiebung in Metz auf die Möglichkeit in Meaux hingewiesen, wo bis 748 eine große Lücke klafft, und noch ein anderer Umstand muß uns für Meaux bestimmen. Ein Bischof von Metz, der Inhaber des berühmten Bischofsstuhles des H. Arnulf, des Stammvaters des Karolingerhauses, und seines Sohnes Chlodulf war ein weit dankbarer Gegenstand für hagiographische Zwecke, als ein Bischof von Meaux, und eher hat man aus 'Meldensis' ein 'Mettensis' gemacht, als umgekehrt: tatsächlich ist Bischof Landerich auf diesem Wege später in den Stammbaum Karls d. Gr. gelangt⁵⁾.

Inde Goericus praeest, vocitatus et Abbo.

Post Godo terdenus servat pia culmina primus.

Subsequitur sancto Chlodulfus germine cretus.

1) Hist. Langob. VI, 16.

2) SS. II, 267.

3) Sickel, Urkundenlehre S. 112 und Pfister halten sich an die Abtrennung der ersten Sylbe in der Hs.: 'papaae glidulfo', aber dieser Glidulf hat noch recht wenig Ähnlichkeit mit Chlodulf, und erst die Heranziehung einiger anderer zweifelhafter Namensformen muß die Verwandlung vortäuschen. Gegenüber diesem planlosen Herumirren hat Zeumer, N. A. VI, S. 27, erfreulicher Weise an dem überlieferten Namen Aeglidulf festgehalten und auch ganz richtig auf die Ähnlichkeit mit dem Namen Aylidulf (Catalogi ep. Argentin., SS. XIII, p. 322 fg.) oder Helidulf (MG. Libri Confratern. p. 212) eines Bischofs von Straßburg zwischen 760 u. 778 hingewiesen, über den P. Wentzke, Regesten der Bischöfe von Straßburg, Innsbruck 1908, I, S. 226, neuerdings gehandelt hat.

4) Bei Le Glay Chron. d'Arras et de Cambrai (1834) S. 510.

5) Florarium Sanctorum (A. A. SS. Apr. II, 488): 'S. Landrici episcopi et

Es ist Zeumers¹⁾ Verdienst, unter Hinweis auf den Zusammenhang mit Dagoberts Privileg für Rebais von 635/6, dessen direkte Benutzung durch Marculf ihm außer allem Zweifel schien, den Widmungsbrief wiederum dem Bischof Landerich von Meaux zugestellt zu haben, an den zuerst Launoy²⁾ gedacht hatte; ja er hielt es nicht für unwahrscheinlich, daß Marculf sogar direkt in Rebais geschrieben habe. Die Abfassungszeit rückte er bis an das Ende des 7. Jahrh. hinab, weil „alle Neueren“³⁾ den Bischof Landerich von Meaux gegen 700 setzen, und zu dieser Rechnung paßte seiner Ansicht nach die Erwähnung der Teilnahme des Majordomus am Hofgericht in der Marculf-Formel I, 25, die er nur noch in einer Urk. von 697 bezeugt fand. Bei allen seinen Ergebnissen gelangte er immer nur zu Möglichkeiten von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, und unmöglich erschien ihm eigentlich nur die Metzger Ansicht, für welche die älteste Quelle damals noch nicht vorlag. Auch Meaux erschien ihm nur „wahrscheinlicher“ als die Pariser Herkunft, die er in Zweifel zog, und zu „unbedingter Gewißheit“, meinte er, würde man nach dem vorliegenden Material nicht kommen können. Für den „Charakter und die Benutzung“ des Marculfschen Werkes verwies er nur auf die „vorzügliche Auseinandersetzung“ Sickels in seiner Urkundenlehre (§ 43), der zwar auf eine Anzahl ähnlicher Urkundentexte aufmerksam macht, im übrigen aber die Quellenfrage nur berührt, ohne sie lösen zu können. War er doch durch seine Erklärung für Paris und die Mitte des 7. Jahrh. gebunden, und lagen nicht fast alle gleichen oder ähnlichen Urkundentexte später? Eine direkte Abhängigkeit konnte bei seiner vorgefaßten Ansicht gar nicht in Frage kommen, und als einziger Ausweg bot sich ihm die Annahme gemeinsamer Quellen, älterer Formulare, die Marculf und die Urkundenschreiber in gleicher Weise benutzt haben sollten. Sobald aber die Ansicht Sickels über Zeit und Heimat der Sammlung ins Wanken geriet, änderten sich natürlich auch die Grundlagen für die Beurteilung der Übereinstimmungen Marculfs mit den Urkundentexten, und es liegt auf der Hand, von wie großer Bedeutung für die ganze Marculfkritik eine

confessoris de stirpe Karolidarum'. Vgl. Bonnell, die Anfänge des karolingischen Hauses S. 52.

1) Zeumer, Über die älteren fränkischen Formelsammlungen, N. A. VI, S. 39 fg.

2) J. Launoy Inquisitio in chartam immunitatis, quam b. Germanus Parisiorum episcopus suburbano monasterio dedisse fertur, 2. ed., Paris 1676, S. 25.

3) Vgl. z. B. Biographie Nationale de Belgique, Brüssel 1890—1891, Bd. XI, col. 260.

umfassende Heranziehung der erhaltenen Urkunden, die Prüfung des Verhältnisses zu ihnen und besonders die Feststellung des Zeitpunktes hätte werden müssen, wo Marculfs Urkundenbenutzung aufhört, und seine Schrift anfängt, den Urkundenschreibern als Vorlage zu dienen. Nur auf diesem Wege ließ sich ein Einblick in die Arbeitsweise des Verfassers gewinnen, und zugleich konnte ein solches Verfahren die Textkritik bisweilen sicherer begründen, als es bisher möglich gewesen war.

Man wird es den Parisern nicht verdenken können, daß sie sich der Möglichkeiten zu erwehren suchten, die ihnen einen so verdienten Landsmann rauben sollten; vielleicht aber hatte sich ihr Anwalt Tardif¹⁾ die Arbeit etwas zu leicht gemacht und jedenfalls besaß er nicht die Erfahrungen, um in Textfragen ein Wort mitsprechen zu können. In einem Punkte scheint er mir aber richtig gesehen zu haben. Die Anwesenheit des Majordomus am Hofgericht in der Marculfformel I, 25, ist nicht für die Datierung in der Weise zu benutzen, wie es Zeumer getan hat. Wenn in den Urkunden der Majordomus Pippin 697²⁾ als Beisitzer erscheint und weder vorher noch nachher ein Majordomus als solcher, so hat doch Tardif mit Recht auf das Verhältnis des auch Zeumer bekannten Nordebert³⁾ zu Pippin hingewiesen, der in früheren Placita genannt wird und nach dem Lib. h. Fr. c. 48 als sein Stellvertreter bei König Theuderich fungierte, während Pippin selbst nach Austrien heimkehrte. Zeumer hatte als erster die Ansicht bekämpft, daß der Majordomus nie Beisitzer des Hofgerichts gewesen sein sollte, aber schließlich diese Tätigkeit auf das Jahr 697 beschränkt. Nach Nordeberts Tode hat Pippins Sohn Grimoald 710 als Hausmeier an des Königs Stelle selbständig das Hofgericht gehalten⁴⁾, wie sein dritter Sohn Karl überhaupt vollständig den König ersetzt⁵⁾. Fällt somit jeder Gedanken weg, daß die Nichtteilnahme des Majordomus in jenen Zeiten einen anderen Grund gehabt haben kann, als den eigenen Willen des allmächtigen Beamten, so hatte es außerdem mit der Teilnahme am Hofgerichte 697 noch eine ganz besondere Bewandnis, die eine generelle Verwertung ausschließt, vor der sich auch Waitz gehütet hat. Pippin's

1) Bibliothèque de Pécole des chartes, Paris 1883, Bd. XLIV, S. 352 ff.

2) Pertz, Dipl. I, S. 62.

3) Tardif, Étude sur la date du formulaire de Marculf (Nouvelle Revue historique du droit français et étranger 1884) VIII, S. 557 ff., und Nouvelles observations sur la date du formulaire de Marculf, ebenda (1885) IX, S. 368 ff.

4) Pertz, Dipl. I, S. 69 fg.; Waitz, VG. II, 2^a, S. 78. 399.

5) Pertz, Dipl. I, S. 97. Waitz, VG. II, 2^a, S. 90.

eigener Sohn Drogo war nämlich damals Beklagter, und der Vater wurde beschuldigt bei der Tat, der Entwendung einer klösterlichen Villa, Beihilfe geleistet zu haben; auch sein anderer Sohn Grimold war erschienen, so daß sich also ungefähr der ganze karolingische Mannesstamm auf diesem Hofgericht ein Stelldichein gab. Das Urteil fiel gegen Drogo aus, und es würde kein Ruhmesblatt in der Geschichte des Karolingerhauses gewesen sein, wenn sich der Fall noch öfter ereignet hätte.

Auch in Tardifs Bedenken gegen den Text der Formel I, 25 scheint mir ein richtiger Kern zu stecken, wenn man sie gegen Marculf selbst und nicht gegen Zeumers Text richtet, und im Verlauf der Untersuchung wird sich noch zeigen, daß Marculf keineswegs der 'maitre consommé' war, für den ihn Tardif hält. Schon bei der Aufzählung der Aufgaben des Hofgerichts sind nach 'ad universorum causas' (S. 59, 1)¹⁾ die ganz unentbehrlichen Worte 'audiendas vel' durch seine Schuld ausgefallen²⁾. Marculf schließt hieran die Aufzählung der Beisitzer zuerst als Bischöfe und Optimaten ohne Namen, dann wiederum mit den Bischöfen an der Spitze mit den Namen, oder vielmehr mit seinem stereotypen 'illis' für die Namen, eine Verdoppelung, welche nicht bloß A 2 durch Auslassung, sondern auch B durch Umarbeitung beseitigt und für die ich auch in den erhaltenen Placita kein Beispiel finde. Diese haben entweder eine allgemeine Fassung³⁾ oder die spezielle mit Namen⁴⁾, und Tardifs Annahme einer Vereinigung zweier verschiedener Protokolle findet darin eine gewisse Stütze, nur hätte er den unwissenden Schreiber, der mit der Praxis der königlichen Kanzlei nicht vertraut gewesen sei, nicht für einen Interpolator des Textes halten sollen, sondern für Marculf selbst. Insofern war Zeumers Entgegnung berechtigt⁵⁾. Wie Marculf die Formel vorher verkürzt hatte, so hat er sie weiterhin durch Zutaten erweitert, und solche Erweiterungen begegnen bei ihm überall. Ein ungeübtes Auge aber konnte die durch ein Homöoteleuton verursachte Lücke in A 2 vielleicht um so eher für die Urform halten, als Zeumer dieser Hs. eine gewisse Sonderstellung eingeräumt hatte, worauf unten noch einzugehen ist. Tardif hatte sich durch Zeumers Lobsprüche auf diese Hs. täuschen lassen und die hinzugefügten Einschränkungen nicht beachtet, aber er war überzeugt,

1) In Zeumers Ausgabe der Formulae.

2) Vgl. die Placita von 693. 709. 711. 749.

3) Placitum von 663, ed. Pertz S. 38.

4) Placitum von 697, ed. Pertz S. 62.

5) N. A. X, 386.

daß sich auch andere in gleicher Weise über seine wahre Ansicht hätten täuschen können.

Tardifs Einwendungen gaben Zeumer Gelegenheit, neue und beachtenswerte Gründe für die Entstehung der Sammlung nach der Zeit des Bischofs Landerich von Paris vorzulegen¹⁾, ganz fallen ließ er diesen aber immer noch nicht, sondern nach wie vor wollte er nur die Berechtigung seiner Bedenken gegen diese Ansicht nachweisen und für seine eigene „Hypothese“ einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen; sollte aber der Bischof Landerich von Meaux nicht existiert haben, dann wollte er lieber an einen dritten Bischof Landerich denken, als an den Pariser. Also nicht weniger als drei Möglichkeiten mit absteigenden Wahrscheinlichkeitsaussichten: ein Bischof von Meaux, ein unbekannter Bischof Landerich, und der von Paris! Ganz ausgeschlossen blieb nur Bischof Landerich von Metz, und doch sollte sich gerade für dessen problematische Persönlichkeit noch lebhaftere Teilnahme zeigen.

Pfisters ausgezeichnete Beobachtung, daß sich gewisse Formeln der Marculfschen Sammlung nur auf Austrasien beziehen könnten, und sein Schluß daraus, daß die Sammlung nicht in Neustrien, sondern in Austrasien entstanden sei, brachte ein völlig neues Moment in die Discussion, das dem Pariser Landerich den Todesstreich versetzte. Indessen dem vielversprechenden Anlauf folgte ein arger Fehlsprung, der die Forschung abermals mißleitete. Meaux wurde bei Seite geschoben, das bisher allgemein, auch von Tardif, zu Neustrien gerechnet war, und so blieb allein noch Metz übrig, die Hauptstadt Austrasiens. Marculf aber sollte der Cellerarius dieses Namens im Kloster Salicis etwa um 600 gewesen sein²⁾, eine ganz unglückliche und auch zeitlich ganz unmögliche Annahme, die schon von Mabillon³⁾ und Lebeuf⁴⁾ abgelehnt war. Pfister nahm damit eine These auf, die vor ihm Digot⁵⁾ aufgestellt hatte, dessen Werk Zeumer unbekannt geblieben war, und alles was er seinem unkritischen Gewährsmann sonst noch nachschrieb, sind ganz unhaltbare Behauptungen. In die Quellen aber hatte er sich mit großer Gründlichkeit vertieft, und der Beweis für Austrasien stand ganz

1) N. A. XI (1886), S. 338 ff.

2) Jonas, V. Columbani I, c. 7.

3) Ann. ord. S. Benedicti I, 419.

4) Lebeuf, Dissertations sur l'histoire ecclésiastique et civile de Paris, Paris 1739, S. LXXI.

5) A. Digot, Histoire du royaume d'Austrasie, Nancy 1863, II, S. 325 ff.

unabhängig und wurde von der falschen Behauptung nicht berührt.

Die augenscheinlich ernste wissenschaftliche Arbeit mußte in Lehrkreisen einen gewissen Eindruck machen, obwohl im Neuen Archiv nur ein kurzes anonymes Referat von ihrem Erscheinen Kenntnis gab¹⁾. Es konnte nicht ausbleiben, daß nun den beiden mehr oder weniger approbierten Annahmen über die Heimat Marculfs, Meaux und Paris, als dritte Metz unter Verweis auf Pfister hinzugefügt wurde, also gerade die von Zeumer ausgeschlossene Möglichkeit. Eine ganz harmlose Bemerkung Caro's²⁾ hat zu einer scharfen Auseinandersetzung mit Zeumer³⁾ geführt, auf die nicht weiter eingegangen werden soll, da beide Streiter inzwischen die kühle Erde deckt. Genug Zeumer hielt auch jetzt noch die Möglichkeit des Pariser Landerich nicht für völlig ausgeschlossen, wohl aber die Versetzung nach Metz. Pfister hatte in Zeumers Augen nur aus Unkenntnis der neueren Literatur jenen uralten Irrtum erneuert, der längst abgetan gewesen sei; aber fielen denn seine ganz neuen und sehr beachtenswerten Ausführungen über die Abfassung in Austrasien unter diesen uralten Irrtum, der doch lediglich Metz betraf, und sollte er wirklich die neuere Literatur so wenig gekannt haben, mit der er sich doch auseinandersetzt?

Ein merkwürdiges Zusammentreffen war es, daß ganz unabhängig von dem Pfister'schen Aufsatz, dessen Bedeutung für die Marculfkritik aus der Polemik nicht zu ersehen war, mein Beitrag für die Zeumer-Festschrift⁴⁾ die betreffenden Marculfformeln in dieselbe Beziehung zur austrasischen Geschichte brachte und ungefähr in derselben Weise für die Heimat des Verfassers wertete, nur daß ich für den westlichen Teil Austrasiens eintrat, während Pfister nach der andern Seite abgeschwenkt war. Doch noch eine neue Überraschung sollte sich bieten! Schon der alte Valesius hatte den Zusammenhang der Marculfformel I, 40 mit der Erhebung des austrasischen Königs Sigibert III. 634 richtig erkannt, denn er schreibt *Res Francicae* III, 114: 'Scriptis a Rege Jitteris iussi sunt Austriae comites, sui quisque pagi incolae

1) N. A. XVIII, 710.

2) G. Caro, die Landgüter in den fränkischen Formelsammlungen, *Historische Vierteljahrsschrift* (1903), VI, S. 311, und *Zur Herkunft der Formelsammlung des Marculf*, ebenda (1905), VIII, S. 127.

3) N. A. (1904) XXIX, S. 539; ebenda (1905) XXX, S. 716.

4) Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I, in *Historische Aufsätze Karl Zeumer* zum 60. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, Weimar 1910, S. 414.

cum Francos tum Romanos ceterarumque nationum homines convocare, et praesente Misso Dominico a congregatis per urbes, vicos et castella iusiurandum exigere, Regi et praeclso filio ipsius, quem consensu Procerum suorum regnare in Austria iussisset, fidem conservaturos', ohne jedoch für Marculfs Heimat irgend welche Schlüsse daran zu knüpfen. Der Altmeister der fränkischen Geschichte hatte also wieder einmal durch seine gründliche Quellenkenntnis und feine Kombinationsgabe eine wichtige Entdeckung gemacht, ohne doch bei der späteren Geschichtsforschung irgend welche Beachtung zu finden.

Zu einer besseren Ergründung der Verhältnisse, unter denen Marculf seine Sammlung zusammenstellte, läßt sich, wie gesagt, durch genauere Vergleichung mit den erhaltenen Urkunden kommen, und schon ein gelegentlicher Streifzug erbrachte einige interessante Feststellungen¹⁾. Marculf I, 2 hat in dem Privileg Dagoberts I. für Rebais von 635/6 die Bestimmung über die freie Abtwahl und das Institutionsrecht des neuen Abtes durch die Kongregation stillschweigend übersprungen, welche Lücke der Schreiber der Urk. Childerichs III. von 744 für Stavelot und Malmédy bei Benutzung der Formel an der unrechten Stelle ergänzt hat, und ohne eine solche Ergänzung standen die auf Grund der Marculfformel befreiten Klöster erheblich schlechter als Rebais, dessen Privileg als Vorlage gedient hatte. Handelte es sich doch um das höchste Recht der befreiten Klöster²⁾, dessen Verleihung noch Sickel nicht erkannt hatte³⁾. Die Stelle ist in ganz unauffälliger Weise (S. 42,11 nach 'facilius') bei Seite gebracht, und alles schließt so ausgezeichnet an einander, daß nur die Vergleichung mit der Quelle die Lücke erkennen läßt. In Zeumers Ausgabe macht leider keine Note den Leser auf das Fehlen dieser wichtigen Bestimmung aufmerksam, und auch die Zusätze und Abänderungen Marculfs sind nicht zu erkennen, die sofort ins Auge springen würden, wenn nach den Grundsätzen der Mon. Germ. die entlehnten Partien mit kleinerer Schrift gedruckt wären. Dieselbe Bestimmung ist nun auch in dem bischöflichen Privileg I, 1 bei der Wiedergabe der Urk. des Bischofs Burgundofaro von Meaux für Rebais⁴⁾ 638 (nach S. 40,12 'presumat') ausgefallen, was die

1) N. A. XXXI, S. 363.

2) N. A. XXV, S. 134.

3) Sickel, Beiträge zur Diplomatik IV, SB. der Wiener Ak. d. Wiss. phil.-hist. Kl. XLVII, S. 571; vgl. Jonas S. 45.

4) Pardessus, Dipl. II, S. 40.

Annahme eines Zufalls wohl ausschließt, und ebenso sucht man hier vergebens das Recht des Klosters zur Zuziehung eines fremden Bischofs für die bischöflichen Weiheakte, Ordinationen u. s. w. und den entsprechenden Verzicht des Diözesanbischofs für sich und seine Organe.

Im Gegenteil in der Formel I, 1 spricht der Diözesanbischof sich selbst in der dritten Person ('*predictus episcopus*') die Ausübung der Weihegewalt und Einsetzung des Abtes zu: '*episcopus ipse promoveat abbatem*', und er selbst beansprucht für sich die Verleihung der Grade an den Klosterbeamten, für den Abt und Kongregation nur das Vorschlagsrecht haben, den Prior, wie eine Glosse von A 3 ('*prior est*') ergänzt: und das alles unter teilweiser Benutzung des Wortlauts der ausgefallenen Stellen, deren Sinn also just in das Gegenteil verkehrt ist. Überhaupt beginnt das bischöfliche Privileg bei Marculf mit der Feststellung der Rechte des Diözesanbischofs gegen das Kloster, die die Vorlage aufgehoben hatte, wodurch sich eine durchgreifende Umarbeitung von selbst ergab, und die Tendenz der neuen Formel ist geradezu die teilweise Wiederherstellung dieser Rechte. Der Bischof beschränkt bei Marculf dem Abte das unbeschränkte Disziplinarrecht über seine Mönche durch den Zusatz: '*si praevalet*' (S. 40, 21), und legt sich, wenn dieser Fall nicht zutrifft, selbst die Strafgewalt bei: '*pontifex de ipsa civitate choercire debeat*'; er macht sich auch beim Besuch des Klosters für gottesdienstliche Handlungen ein frugales Mahl aus, während er in Burgundofaros Privileg sofort ('*statim*') nach beendigter Ceremonie zu verschwinden hatte. Ihm gibt Marculf (I, 1) bei der Privilegierung den Vortritt, den in Wirklichkeit in Rebais der König gehabt hatte, und wie Bischof Burgundofaro auf die vorausgegangene Urk. Dagoberts I. Bezug nimmt, so umgekehrt der König bei Marculf (I, 2) in einem eignen Zusatz, allerdings an wenig passender Stelle (S. 42, 2), auf das vorausgehende bischöfliche Privileg, das er gelesen habe. Wenn bisher nur die Entlehnung von I, 2 aus Dagoberts I. Urkunde für Rebais anerkannt war, so lag dies an der starken Überarbeitung des ersten Teils der Urk. Burgundofaros durch Marculf in I, 1, doch hat dieser auch wieder Flicker von Dagoberts I. Urk. in den Text des bischöflichen Privilegs herübergenommen, und die Stelle: '*Et ne nobis aliquis detrahendo — videntur consistere*' (S. 39, 11) ist sogar ausführlicher ausgeschrieben als in I, 2 (S. 41, 21), indem die Namen der Klöster Lerinum, Acaunum und Luxeuil ausnahmsweise genannt sind, die in I, 2 das stereotype 'illorum' ersetzt; auch weiter unten ist 'ordinatores' (I, 1, S. 40, 7) derselben Quelle ent-

nommen (= I, 2, S. 42, 5), während umgekehrt die Archidiaconen in I, 2 (S. 42, 5) wieder dem bischöflichen Privileg (= I, 1, S. 40, 6) entstammen. Gibt man die Entlehnung aus den Privilegien für Rebais bei I, 2 zu, so muß man sie auch bei I, 1 zugeben¹⁾, und eine solche Versetzung von Urkundenteilen und ihre vielfache Verwendung entspricht durchaus der Arbeitsweise Marculfs. Beide Formeln haben zur Abwehr des Vorwurfs von Neuerungen (S. 39, 12. 41, 22) hinter '*nova decernere*' den selbständigen Zusatz Marculfs '*carmina*', der aus dem Urkundenstil so vollständig herausfällt, daß sich schon dadurch die geäußerte Vermutung²⁾ erledigt, Marculf habe als Gerichtsschreiber oder gar im Dienste der königlichen Kanzlei praktische Erfahrungen gesammelt. Überall tritt er uns vielmehr als reiner Buchgelehrter entgegen, der bei seiner Arbeit literarische Zwecke verfolgt, und auch die weitere Untersuchung wird noch zeigen, wie wenig er sich auf den praktischen Geschäftsverkehr verstanden hat.

Wir kommen also zu dem überraschenden Ergebnis, daß Marculf zwar die beiden Privilegien für Rebais in den ersten Formeln benutzt hat, die er zusammen nur in dem Klosterarchive von Rebais finden konnte, aber durchaus nicht im Sinne und für die Interessen dieser Klostergemeinschaft, und ich hatte schon früher bemerkt³⁾, daß aus jener Benutzung nicht gerade zu schließen sei, daß die Formeln in Rebais geschrieben seien. Es ist gar nicht so wahrscheinlich, wie Zeumer⁴⁾ meinte, daß Marculf ein Mönch von Rebais gewesen, daß er seine Sammlung dort geschrieben habe, vielmehr kann die genaue Vergleichung der Formeln mit den Urkunden eher das Gegenteil erweisen, da er, was bisher völlig übersehen ist, die Interessen seines Bischofs gegen das Kloster durch Beschränkung der einst von Bischof Burgundofaro von Meaux und dem König erteilte Freiheiten gewahrt hat. Er hat so durch die Tat bewiesen, daß er auf Geheiß des Diözesanbischofs, des Bischofs Landerich von Meaux, geschrieben hat, dem sein Werk gewidmet ist, und mit Hilfe des abgeänderten Formulars konnte dieser wichtige alte Rechte gegenüber dem Kloster vorkommenden Falls wieder durchdrücken, die sein Vorgänger Burgundofaro in dem Privileg auf Kosten des Bischofsstuhles von Meaux leichtsinnig preisgegeben

1) Vermutungsweise hat diese Ansicht auch später Zeumer in der Vorrede zu seiner Ausgabe, *Formulae* S. 33, geäußert.

2) H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* II, 231².

3) N. A. XXXI, S. 363.

4) N. A. VI, 40; XI, 345.

hatte. Schwerlich hätte sich ein Mönch von Rebais zu einem solchen Geschäft hergegeben, und nach dem alten Satze: 'Is fecit, cui prodest' ist Marculf in der Umgebung des Bischofs von Meaux zu suchen.

Vielleicht kann man nun auch eine Stelle in Marculfs Vorrede besser verstehen, worin er Bischof Landerich schreibt, er habe gesammelt, was er bei den Vorfahren ('maiores') nach der Gewohnheit des Ortes, wo 'wir' leben ('loci, quo degimus') gelernt oder sich selbst ausgedacht habe. Können diese Worte einen anderen Sinn haben, als daß Bischof Landerich und Mönch Marculf an demselben Orte gelebt haben? 'Loci' läßt sich doch wohl nur sehr gezwungen mit Mabillon¹⁾ als Diözese fassen, und schwerlich wird man zu Zeumers Erklärungen²⁾ greifen, wenn nicht gerade ein zwingendes Bedürfnis vorliegen sollte, Marculf nach Rebais zu versetzen. Vielmehr scheinen mir Caros Bedenken³⁾ in diesem Falle beachtenswert, und sein Schluß, daß Marculf nicht dem Kloster Rebais angehörte, wohin ihn Zeumer versetzte, trifft vollkommen mit den Ergebnissen zusammen, zu welchen die Untersuchung der ersten beiden Formeln geführt hat.

Nun gab es auch in Meaux ein Kloster, nämlich das H. Kreuz, und der Bischof von Meaux, der in Rebais nach Burgundofaros Privileg nicht gerade viel mehr zu sagen hatte, muß zu diesem Kloster in sehr nahen Beziehungen gestanden haben; er scheint ihm zugleich als Abt vorgestanden zu haben, wie dem Verbrüderungsbuche von Reichenau⁴⁾ zu entnehmen ist⁵⁾, und Bischof Burgundofaro soll in diesem Kloster begraben sein; man hält es für eine Stiftung desselben, und sicher hat es später seinen Namen getragen (S. Faron). Wenn Rebais wegen der Stellung Marculfs zu dessen Privilegien unmöglich ist, und die Änderungen vielmehr die Hand eines Parteigängers des Diözesanbischofs verraten, wie auch die Vorrede auf denselben Ort hinweist, dann scheint es mir eine immerhin ganz annehmbare Vermutung zu sein, den Mönch Marculf für einen Insassen des Klosters S. Crucis in Meaux zu halten.

Wie die beiden aus den Klosterarchiven von Rebais geschöpften Formeln am Anfang des ersten Buches, welche zu dem Bischof Landerich von Meaux im Widmungsbrief Marculfs so ausgezeichnet stimmten, so stehen auch die beiden Schlußformeln desselben Buches,

1) Ann. ord. S. Benedicti I, 419.

2) N. A. XXX, S. 716.

3) Historische Vierteljahresschrift (1905) VIII, 128.

4) M. G. Libri confrat. ed. Piper p. 237.

5) SS. rer. Merov. V, p. 172.

I, 39. 40, in engem Zusammenhange: vielleicht die merkwürdigsten und historisch wichtigsten Dokumente der ganzen Sammlung, aus denen sich ebenfalls interessante Schlüsse auf die Personalverhältnisse des Verfassers ziehen lassen. Es ist fast unbegreiflich, wie diese Prachtstücke so vollständig der Marculfkritik vor Pfister entgehen konnten. Ein Frankenkönig befiehlt in der Herzensfreude über die Geburt seines Sohnes dem Adressaten und den „andern“ domestici im ganzen Reiche die Freilassung von drei Sklaven beiderlei Geschlechts in jeder königlichen Villa (I, 39). Er befiehlt weiter in der nächsten Formel (I, 40), ihm selbst und seinem Sohn den Huldigungseid zu leisten, nachdem er diesem mit Zustimmung der Großen in seinem Reiche die Regierung überlassen. Beide königliche Erlasse sind an einen Grafen gerichtet, und wenn Bischof Landerich der von Meaux ist und auch Marculf dort lebte, müßte man zunächst an den Grafen von Meaux denken, aus dessen Archiv oder Kanzlei die Schriftstücke stammen würden. In der ersten Formel (I, 39) ist der Adressat den andern 'Domestici' gegenüber gestellt, so daß fast ein Schreibfehler in der Adresse zu vermuten ist, und merkwürdigerweise hat die Hs. A 3 die Lesart: 'maiorum domus' für 'illo comitae', auf die ich einst die Aufmerksamkeit gelenkt¹⁾ habe, indessen die neu aufgefundenene Hs. der Sammlung von Flavigny in Kopenhagen, Universitäts-Bibliothek, Coll. Fabric. n. 84, saec. IX (= B 2)²⁾, liest ebenfalls 'ill. comite', und bei der Verwandtschaft des B-Textes mit A 3 ist dies wohl als die Lesart der gemeinsamen Vorlage aller Hss. anzusehen. Waitz³⁾ erklärte sie so, die Trennung der Befugnisse der Ämter der Domesticici und Grafen sei nicht streng innegehalten worden. Nun steht aber im 2. Buche und wiederum am Schlusse (II, 52) der in Ausführung des königlichen Befehls (I, 39) ergangenen Freilassungsbrief zu Ehren der Geburt des Königssprosses, und hier ist als Aussteller 'ill. domesticus' genannt, ja der Domesticus bezeugt ausdrücklich in dem Dokumente, daß der königliche Befehl generell an alle Domesticici ergangen sei: 'generaliter ad omnes domesticos'. Demnach müßte doch wohl die Adresse 'comitae' in I 39 aus 'domesticus' ('coṃ' aus 'dom') verschrieben sein, und das

1) Zeumer-Festschrift S. 414.

2) Vgl. Zeumer, N. A. XIV, S. 593, der leider nur wenige sachlich wichtige Ergebnisse seiner Vergleichung der Hs. mitgeteilt hat und im Übrigen für Einzelheiten auf eine später etwa nötige Neubearbeitung seiner Ausgabe vertröstet. Der gütigen Vermittelung des Herrn Bibliotheksdirektors Dr. Sofus Larsen in Kopenhagen verdanke ich die Vergleichung einiger Formeln durch Fräulein Dr. phil. Ellen Jörgensen.

3) Waitz, VG. II, 2, S. 49³.

Original des königlichen Erlasses und das Konzept des Freiheitsbriefes wären in der Kanzlei des Domesticus in Meaux zusammen zu finden gewesen.

Die Abtretung eines Reiches durch einen Frankenkönig noch bei Lebzeiten an seinen Sohn, wie sie die Huldigungsformel I, 40 zur Voraussetzung hat, ist nach Roth's richtiger Beobachtung¹⁾ zum letzten Mal 634 erfolgt, als Dagobert I. seinen dreijährigen Sohn 'cum consilio pontevecum seo et procerum'²⁾ zum König von Austrasien einsetzte, und auch in der Marculfformel erfolgt die Erhebung 'cum consensu procerum nostrorum'. Der junge Sigibert war erst drei Jahre vorher (631) von einer Magd Ragnetrude geboren, und dazu würde die vorhergehende Formel I, 39 mit dem Freudenerguß des Königs ausgezeichnet stimmen. Auf keine frühere Königserhebung passen die beiden Formeln so gut wie auf diese, und nicht bloß Valesius, auch Waitz, VG. II, 1, S. 168³⁾, hatte I, 40, auf die Erhebung Sigiberts 634 in Austrasien bezogen. In Neuster und Burgund ist ein solcher Fall überhaupt nicht vorgekommen. Das Creditiv eines Königs für eine Gesandtschaft an einen anderen König, seinen Bruder, (I, 9), bezieht sich ebenfalls auf einen Fall, der zum letzten Mal zur Zeit Sigiberts und seines Bruders Chlodoveus II. eingetreten ist.

Die große Frage ist nur, wie sich Austrasien mit den Beziehungen Marculfs zu Meaux vereinigen läßt, und hier ist Pfister nach der falschen Seite abgeschwenkt. Er schloß aus den beiden Formeln, daß Marculf nicht in Neustrien, sondern in Austrasien geschrieben habe, und der Bischof Landerich des Widmungsbriefes nicht der Bischof von Paris gewesen sein könne, aber hinsichtlich der politischen Zugehörigkeit von Meaux konnte er sich nicht von dem alten Irrtum losreißen, der die Forschung bisher beeinflusste⁴⁾. Meaux ist fast vor den Toren von Paris gelegen, und die Frage nach dem Reichsteile, zu welchem es einst gehörte, konnte bei einem Blick auf die Karte leicht zu Gunsten von Neustrien beantwortet werden.

Indessen hatten die austrasischen Könige es doch verstanden, ihre territorialen Beziehungen bis in das Herz Frankreichs zu tragen, und auch noch in viel späterer Zeit läßt sich bei territo-

1) P. Roth, Geschichte des Benefizialwesens S. 279.

2) Fredegar IV, 75.

3) Schon Henschen, AA. SS. Apr. II, 489 führt als Vorzug von Metz vor Meaux an, daß jenes zu Austrasien, dieses zu Neustrien gehört habe: 'cum Meldensis ditio fuerit sub regno Neustriae'.

rialen Teilungen das Bestreben nach einem leichten Zugang zu dem politischen Zentrum beobachten, was durch die keilförmige Schneidung der Lose nach Art eines Kleeblattes erreicht wurde. Schon der in Metz residierende austrasische König Sigibert I. besaß ein Drittel von Paris¹⁾, das ihm nach dem Tode seines Bruders Charibert 567 zugefallen war, und zugleich neben anderen Städten auch Meaux²⁾, das also damals zu Austrasien gehörte. In Meaux wurden seine Töchter nach seinem Tode von Chilperich in Gefangenschaft³⁾ gehalten; in Meaux weilte auch sein Sohn Childebert II, als er 584 die von Chilperich⁴⁾ hinterlassenen Schätze in Empfang nahm. Meaux erhielt Childebert II. durch den Vertrag von Andelot zurück, nachdem schon Gunthram als Vormund von Chilperichs Sohn Chlothar II. die Hand darauf gelegt hatte⁵⁾, der nur das Drittel von Paris behalten durfte⁶⁾. Meaux und Soissons baten durch ihre Machthaber ('viri fortiores') Childebert II. bei seiner Anwesenheit in Straßburg 589 um einen seiner Söhne zur leichteren Verteidigung der Grenzen, und unter dem Jubel des Volkes hielt damals sein ältester Sohn Theudebert II. seinen Einzug⁷⁾, der nun auch König⁸⁾ von Gregor genannt wird. Theudebert II. war noch 610/1 der Herrscher über Meaux, als den H. Columban⁹⁾ sein Weg dorthin führte. Die Vereinigung der Monarchie unter Chlothar II. 613 war nicht von langer Dauer. Die Interessengemeinschaft der Austrasier verlangte wiederum eine eigene Regierung und 622/3 setzte ihnen der König seinen Sohn Dagobert I. als König unter Ausschluß der romanischen Gebiete¹⁰⁾; doch schon drei Jahre nachher forderte und erhielt der Sohn das ganze austrasische Reich¹¹⁾, und nur die südfranzösischen Landesteile blieben ihm noch vorenthalten. Er selbst hat dann nach des Vaters Tode 629 das Reich ebensowenig zusammenzuhalten vermocht. Die Austrasier fühlten sich gegen Neuster zurückgesetzt, und nur die Einsetzung seines

1) Greg. H. Fr. VI, 27. VII, 6.

2) Ebend. IX, 20.

3) Ebend. V, 1.

4) Ebend. VII, 4.

5) Ebend. VIII, 18.

6) Ebend. IX, 36.

7) Gregor, H. Fr. IX, 37. P. Roth, Gesch. des Benefizialwesens, Erlangen 1850, S. 279, nimmt eine Abtretung an und nennt Theudebert König in Soissons, während ihn Waitz nur als Vizekönig oder Statthalter gelten lassen wollte. Vgl. jetzt Waitz, VG. II, 1, S. 167³⁾.

8) Jonas, V. Columbani I, 26.

9) Fredeg. IV, 47.

10) Ebend. IV, 53.

dreijährigen Sohnes Sigibert als austrasischen Königs in Metz 633/4, das denkwürdige Ereignis, worauf sich die besprochene Marculfformel bezieht, vermochte ihre Eifersucht zu beschwichtigen, so daß sie nun die Grenzen des Reiches kräftig gegen die Wenden verteidigten.

Die Behauptung Pfisters (S. 54), daß weder 622 noch 633 Meaux in dem austrasischen Reich einbegriffen gewesen sei, ist im ersten Teil richtig, aber belanglos, weil ein Vorbehalt vorlag, im zweiten unwahrscheinlich wegen des Gegenteils; seine weitere Behauptung aber, es sei „fast“ sicher, daß es auch 625 nicht zu diesem Reiche geschlagen sei, ist falsch und das Gegenteil nicht bloß „fast“ sicher, sondern sicher, denn wir haben das bestimmte Zeugnis Fredegars (IV, 53), daß Dagobert I. damals das „ganze“ austrasische Reich mit der genannten Beschränkung erhalten hat: 'reddensque ei soledatum quod aspexerat ad regnum Austrasiorum'. Man weiß nicht recht, was Pfisters Hinweis auf Longnons Karte im Atlas historique (Taf. IV) gegenüber einem solchen Quellenzeugnis eigentlich besagen soll, aus dem doch vielmehr jener Irrtum zu berichtigen wäre¹⁾! Und auf der Karte von 639 hat Longnon richtig Meaux zu Austrasien gerechnet! Alle Begriffe übersteigt es aber, wie Pfister diese richtige Karte Longnons zu discreditieren sucht, während er auf die falsche eben sein ganzes Luftschloß baute: Longnon „scheine“ zu vermuten, daß Meaux „zufällig“ beim Tode Dagoberts 639 zu Austrasien gekommen sei. Weder Vermutung, noch Zufall, sondern wiederum das bestimmte Zeugnis Fredegars (IV, 76) läßt dem jungen Sigibert schon ein Jahr nach seiner Königserhebung 634/5 Austrasien in seiner Gesamtheit: 'in integretate', garantieren, nämlich alles, was von altersher ('iam olem') dazu gehört habe, und dazu gehört hatte eben auch Meaux; dafür sollte sein jüngst geborener Bruder Chlodoveus Neuster und Burgund vollständig erhalten. Auf Grund dieses ältesten Zeugnisses und nicht auf leere Vermutung hin hat Longnon Sigiberts Reich bis Meaux ausgedehnt, und noch die Karte von 714 dehnt das Herzogtum Austrasien soweit aus. Von den Zeiten Sigiberts I. an hat, soweit kein Vorbehalt gemacht war, Meaux zum austrasischen Reiche gehört, und der Versuch, das Gegenteil zu beweisen, um Bischof Landerich den Weg zum Metzger Bischofsstuhl zu bahnen, ist kläglich mißlungen.

1) Da Longnon selbst im Texte explicatif S. 41 schreibt: 'tous les pays septentrionaux qui ont dépendu de l'Austrasie', so kann fast nur ein kartographischer Zeichenfehler die Unterlage für Pfisters Ausführungen bilden.

Austrasien paßt also nicht bloß ausgezeichnet zu Meaux, sondern Meaux würde überhaupt unmöglich sein, wenn sich ein anderes Teilreich als Heimat Marculfs ergeben hätte. Als eine Art Landsmann von uns hat uns Marculf die für unsere deutsche Geschichte hochwichtigen Erlasse und Verfügungen überliefert, welche aus Anlaß der Geburt und Erhebung des austrasischen Königs Sigibert III., des Sohnes Dagoberts I, ergangen sind, und diese vor Pfister unbeachteten Dokumente am Schlusse beider Bücher sind nicht minder bedeutungsvolle Merksteine für die Markulkritik, wie die aus dem Klosterarchiv in Rebais, in der Diözese Meaux, stammenden beiden Formeln am Anfang der Sammlung, welche den Sitz des Bischofs Landerich bestimmten.

Mochte Pfister im Vertrauen auf diese Urkunden seinen angeblichen Bischof Landerich von Metz in die Mitte des 7. Jahrh. gesetzt haben, so führte doch eine andere austrasische Urk. über diese Zeitgrenze hinaus, deren Verwandtschaft mit der Marculfformel I, 14, bereits Sickel erkannt hatte. Es ist die Schenkung der fiskalischen Villa Barisis-au-Bois¹⁾ im Gau von Laon seitens des jugendlichen Königs Childerich II. von Austrasien und seiner Tante²⁾, der Gemahlin Sigiberts III., der Königinwitwe Chimnechildis an den Bischof Amandus 663 zu Behuf seiner Mönche. Schon Zeumer³⁾ hatte bei der Ergänzung seines Beweismaterials diese Urk. für eine Abfassung nach der Mitte des 7. Jahrh. und gegen den Pariser Landerich verwertet, allerdings nicht ohne (S. 346) mit einem „vielleicht“ die Umarbeitung durch einen „späteren Diktator der königlichen Kanzlei“ einzuschalten, und er hielt es sogar für nicht unmöglich, wenn auch nicht für wahrscheinlich, daß man 663 „einen schon unten früheren jugendlichen Königen gebrauchten Urkundenprolog“ wieder hervorgesucht habe. Das war gerade die Annahme, die Pfister gut gebrauchen konnte, und sie ist von ihm begierig aufgegriffen und gründlich ausgeschöpft worden. Die Schenkung erfolgte nach der Urk. Childerichs II. zur Belohnung der zweifachen Dienste des Amandus für die Verwandten des Königs ('pro parentibus nostris') und für seine eigene Jugend ('pro nostrae adolescentiae aetate'), während Marculf die zweiten Dienste der Person des Königs von Jugend an ('nobis ab adolescentia aetatis') leisten läßt: eine leichte Änderung, die aber, wie Zeumer richtig erkannte, die Fassung der Urk. erst für alle Fälle

1) Pertz, Dipl. S. 25; vgl. SS. rer. Merov. V, S. 398.

2) G. Waitz, VG. II, 1³, S. 187, N. 2, schreibt irrig „Mutter“.

3) MG. Formulae S. 34; N. A. XI, 346 fg.

brauchbar machte. Die Urk. war gerade auf den Regentschaftsfall zugeschnitten, wie er 663 vorlag, und auch durch die Änderung schimmert hindurch, daß es sich um einen noch jungen König handelt. Lag aber schon für Marculf selbst das Bedürfnis der Änderung vor, um den Spezialfall als Formel verwendbar zu machen, warum soll man dann noch seine direkte Benutzung durch einen Nebel von Möglichkeiten verhüllen, für die sich auch nicht der mindeste Anhalt findet? Pfister haben diese Irrlichter zu den wunderlichsten Aufstellungen geführt. Er vermutet ältere Urkunden der „Kinder“ Dagobert I. und Sigibert III. mit dieser Arenga, und da damals das Königshaus stark zusammengeschmolzen war, muß er nun 'parentes' als Vater und Sohn erklären, was wegen der zweiten Alternative und auch an sich nicht angeht; er vermutet weiter die Übertragung der Formel auf Childerich II. 663, was wieder dieselben Verhältnisse wie bei den früheren Regenten voraussetzen würde, und schon für die 'parentes' in seiner eben gegebenen Erklärung stimmt das nicht, denn Childerichs Vater war längst tot. Pfisters Vermutungen haben zu offenbarem Unsinn geführt, und er gesteht das selbst mit den dürren Worten ein: 'cette harangue perdra plus tard son sens précis'. Unter 'parentes' verstehen die merovingischen Könige im allgemeinen ihre Verwandten, besonders auch Vettern, und Childerichs II. Verwandte waren damals sein Bruder Chlothar III. und sein nach Irland verschickter Vetter Dagobert II., der Sohn der Königin Chimnechilde.

Hätte man die Vergleichung der Urkunde von 663 mit Marculf über die Arenga hinaus ausgedehnt, so würde man gefunden haben, daß sich die Übereinstimmung in einzelnen zusammenhängenden Ausdrücken noch weiter auf die Fassung des Schenkungsaktes erstreckt, und hätte man nun auch noch die folgende Marculfformel I, 15 nachgelesen, so würde man eine Entdeckung gemacht haben, die allen Möglichkeiten mit einem Mal ein Ziel setzt. Marculf hat auch noch die folgende Formel I, 15 'Cessio ad loco sancto' aus Childerichs Urk. von 663 genommen, und nicht gar viele unbelegte Ausdrücke und Sätze bleiben übrig, von denen übrigens einige in anderen Urkunden aus späterer Zeit zu finden sind¹⁾. Marculf hat eine Urkunde zu zwei Formeln verarbeitet, unter eigenen Ergänzungen, wie er sie im Widmungsbrief andeutet: 'vel ex sensu proprio cogitavi', und schon bei der Untersuchung des Verhältnisses zu den Urkk. von Rebais am Anfang des ersten

1) Z. B. in der Urk. für St. Bertin von 687 (Pertz, Dipl. I, S. 51, s), und von Marculfs Beziehungen zu diesem Klosterarchive wird noch unten zu reden sein.

Buches bemerkten wir, wie er Stellen aus der einen Urk. in die andere versetzte. Bisweilen schließt sich sogar die zweite Formel enger an die Vorlage an als die erste: sie redet z. B. gerade wie die Urk. die Adressaten mit 'magnitudo seo utilitas vestra' an, I, 14. aber mit 'm. seo strenuetas vestra'; sie allein hat nach 'nos' den Zusatz 'propter nomen Domini'; sie allein liest (S. 53, s) richtig 'prumptissima devotione' mit der Urk., während in I, 14, 'prumptissima voluntate' (S. 52, 15) geändert ist. Für eine Schenkung an eine geistliche Anstalt ('ad loco sancto' I, 15) war die Schenkungsurkunde Childerichs an das Kloster des Amandus besser zu gebrauchen als für die vorhergehende Schenkung an einen weltlichen Großen, und bei der notwendigen Umarbeitung des Formulars für weltliche Zwecke hat sich dann auch Marculf arg verfahren. Er fand die Eigentumsübertragung der fiskalischen Villa auf Amandus mit der Schutzklausel 'absque ulla contradictione vel diminatione' versehen, ähnlich wie später Theoderich III. 677 für eine Güterkonzession bestimmte¹⁾: 'nec quislibet contradicere nec minuare — non praesummatis', und verfiel durch eine sprachlich leicht zu erklärende Verwechslung ('cum tradicione' für contradictione) auf eine ganz andere Formel der privaten Schenkungs- oder Leihurkunden²⁾: 'absque ullius expectata iudicum tradicione'. Mit dieser Formel wurde in privaten Schenkungsurkunden bei Vorbehaltung des Nießbrauchs der automatische Heimfall der Grundstücke ohne Dazwischentreten des Richters nach dem Tode der Geschenkgeber und ähnlich bei Leihverträgen das automatische Rückfallsrecht ausgemacht. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Bestimmung für eine königliche Schenkungsurkunde nicht paßte, aber nicht minder, daß eine königliche Schenkungsurkunde an einen Privatmann für einen Mönch wie Marculf schwer zu erlangen war. So mußte die Urk. für St. Amand auch dieses Bedürfnis decken; bei ihrer doppelten Beziehung ist es aber wohl ausgeschlossen, daß ihre Übereinstimmung mit der Formelsammlung noch anders

1) Pertz, Dipl. I, S. 44, 48. Auch der Schluß der Formeln I, 14 und I, 15 kann mit dieser Urk. verglichen werden: 'liciat ei per nostro permissio res — delegare vel quicquid exinde facere voluerit liberam et firmissemam in omnebus habiat potestatem'.

2) Marculf selbst hat die Formel richtig angewandt S. 75, 19. 78, 13. 30. 99, 13. 100, 19. In den Formeln von Tours lautet sie häufig 'absque ullius expectata tradicionem vel iudicum consignationem' (S. 136, 4 u. s. w.). In den älteren Weißenburger Urkunden steht 713 u. 715 (Pardessus II, 440. 444): 'absque ullius iudicis interpellatione', aber schon 734 ist hier die Marculfformel II, 3 eingedrungen (Pardessus II, 457).

erklärt werden könnte, als durch direkte Entlehnung seitens Marculfs.

Für die Entstehung der Marculfschen Formelsammlung hat Brunner¹⁾ das Ende des 7. Jahrh. angenommen unter dem Eindruck der Vermutung Zeumers, die sich im wesentlichen auf die Teilnahme des Majordomus Pippin am Hofgericht 697 gründete, und bei der Unsicherheit dieser Grundlage wird man den Ergebnissen nicht ohne Interesse entgegensehen, zu welchen sich auf dem beschrittenen Wege der Textvergleichung mit den Originalurkunden gelangen läßt. Wenden wir uns zunächst zu den beiden Formeln I, 3. 4, über neue Immunität und Immunitätsbestätigung, so hatte schon Sichel²⁾ richtig erkannt, daß die erstere mit keiner Merovingenurkunde dieses Inhalts irgendwie verwandt sei, ohne sich doch über die Ursache dieses auffallenden Umstandes auszulassen. Die Immunität war dem Kloster Rebais in Verbindung mit dem Privileg von Dagobert verliehen worden³⁾, während Marculf eine besondere Formel für neue Immunität um so weniger entbehren konnte, als er den Akt des Königs I, 2 zu einer 'Cessio' ('Concessio' A 2) regis de hoc privilegium', zu einer bloßen Ergänzung des bischöflichen Aktes herabgedrückt hatte. Im Klosterarchiv von Rebais war also ein Vorgang für reine Immunitätsverleihung nicht vorhanden, und wie bei der Schenkung an den Weltmann (I, 14), hat Marculf nun bei der Entwerfung dieser Formel im wesentlichen seine eigene Erfindungsgabe walten lassen.

Für die Immunitätsbestätigung in I, 4, lag dagegen eine Überfülle von Material vor. Schon von Sichel⁴⁾ bemerkt war die Verwandtschaft mit zwei erhaltenen Immunitätsbestätigungen, einer Theuderichs III 683 für Montiérender⁵⁾, die der desselben Königs für Malmedy und Stavelot nahe steht⁶⁾, und einer anderen Chilperichs II. für St. Denis 716⁷⁾; außerdem zeigt aber das Formular große Ähnlichkeit mit den Bestätigungen Chlodovechs III 691 für St. Bertin⁸⁾ und Childeberts III für das Kloster S. Sergii in Angers c. 705⁹⁾.

1) Brunner, deutsche Rechtsgeschichte I, 579².

2) Sichel, Beiträge zur Diplomatik III, 217.

3) Ebend. IV, 570.

4) Acta Karolin. I, 115.

5) Pertz, Dipl. I, S. 49.

6) Pertz, Dipl. I, S. 193, setzt sie irrig unter die Fälschungen; vgl. SS. rer. Merov. V, 93; Levison in N. A. XXXIII, S. 749.

7) Pertz, Dipl. I, S. 72; vgl. Sichel III, 217.

8) Pertz, Dipl. I, S. 52.

9) Derselbe S. 65.

Die Arenga beginnt ähnlich wie 683¹⁾ und läßt sich weiter mit Urkunden von 716 und 717²⁾ vergleichen; mit der vorhergehenden Formel I, 2 berührt sie sich in dem Ausdruck 'benigna' (S. 41, 8), der sich dort in einem Zusatze Marculfs zu Dagoberts Urk. für Rebais findet. Führt die Formel I, 4 die Befugnisse³⁾ des öffentlichen Richters, welche im Immunitätsgebiet ruhten, zweimal an, bei den früheren Verleihungen und bei der Bestätigung, so liefert hierfür außer der Urk. für St. Denis 696⁴⁾ nur noch die von 705 ein Beispiel, und mit dieser letzteren schreibt Marculf an der zweiten Stelle 'ad agendum', aber nicht an der ersten, wo vielmehr die Formel von 691 begegnet. Diese Urk. von St. Bertin führt die aufgehobenen richterlichen Befugnisse in großer Ausführlichkeit bei den früheren Verleihungen an und bestätigt allein, ebenso wie die späteren Urkk. für St. Bertin von 718 u. 721, an dieser Stelle einen Zusatz Marculfs über den Gerichtszwang der Stiftsuntersassen, der sich außerdem nur noch in einer Urk. von 700⁵⁾, aber hier im disponierenden Teil findet. Allein mit der Urk. von 705 und einer für St. Denis von 706⁶⁾ läßt Marculf bei der Bestätigung hinter den Worten 'quislibet de iudiciaria potestate' das sonst in den Urk. stehende 'accinctus' aus, und überhaupt ist diese Phrase, wie schon Levison erkannte, nicht vor c. 681⁷⁾ nachweisbar. Marculf erwähnt alsdann ein zweites Mal die Schenkungen gottesfürchtiger Leute (S. 45, 4), die er schon bei den Vorurkunden erwähnt hatte (S. 44, 14), schließt aber nun bei der Bestätigung einen ganz ungehörigen Zusatz über die Untersassen an, der zum Gerichtszwang und hinter 'homines' (S. 44, 16) gehörte, wo er auch in den Urkk. für St. Bertin steht. Er ist nämlich in die hier unmögliche Stilisierung (S. 45, 5 'tam de ingenuis quam de servientibus') der Urk. Dagoberts für Rebais in Formel I, 2 (S. 42, 23) hineingeraten, wo 'de' von 'poterat sperare' abhängt, das aber bei ihm erst am Schlusse auftaucht (S. 45, 12), und hatte durch die Vorwegnahme der Personen für den Gerichtszwang nicht mehr das Objekt, das er oben bei den Vorurkunden gehabt hatte. Er hat daher (S. 45, 7) mit einem schwer zu deutenden 'eos' auf die vor-

1) Ich bezeichne die Urkk. nach den Jahren der Pertzschen Ausgabe, die zur Vermeidung von Mißverständnissen nicht berichtigt werden.

2) Pertz, S. 75, 29. 78, 10.

3) Waitz, VG. IV, 301².

4) Pertz, S. 61.

5) Derselbe S. 64, 23.

6) Derselbe S. 67, 10.

7) Derselbe S. 46, 33. 193, 28.

ausgegangenen Untersassen zurückgegriffen, wofür dann König Pippins Kanzlei bei der späteren Benutzung der Formel das klare 'homines ipsius ecclesiae' eingesetzt hat¹⁾, wie sie auch den vorausgehenden konstruktionslosen Satz durch Einfügung einer Erläuterung verständlich machte. Marculfs eigene Zutaten und Änderungen hatten die Formel unverständlich gemacht, die nun nicht ohne gewisse Korrekturen seitens der frühkarolingischen Kanzlei verwendbar war. Am stärksten hat auf ihn der Urkundentyp von St. Bertin eingewirkt, aber auch die Übereinstimmung mit der Urk. von Angers 705 ist nicht unerheblich, deren Einfluß sich auch in der Konfirmation für einen Weltmann I, 17 (S. 54, 21) bemerkbar macht. Der Schluß der Urk. für St. Bertin 691 weist kurz auf den Inhalt der früheren Urkk. hin und daß das Kloster von den öffentlichen Richtern nichts zu fürchten habe. Hier hat sich Marculf mehr an das Muster der Urk. von 716 für St. Denis gehalten. Überhaupt lassen sich fast alle seine Wendungen in der Formel I, 4 aus den erhaltenen Urkk. belegen, und besonders aus den späteren bis 716: auch wenn er nur ähnliche Urkk., nicht die gleichen benutzte, würde man ihn nach diesem Beispiel eher in den Anfang des 8. Jahrh. als um das Ende des 7. Jahrh. zu setzen haben.

Einige dieser Wendungen kehren nun auch in der von Marculf frei stilisierten Formel für neue Immunität I, 3 wieder und z. T. mit Zusätzen, die in den Urkunden ihre Bestätigung finden, also erst von Marculf in I, 4 gestrichen sind²⁾, ja die hier aus dem Zusammenhang gerissene Bemerkung über die Untersassen (S. 45, 5), deren wir oben gedachten, steht in I, 3 noch in der richtigen Verbindung, in der sie sich in der Urk. Dagoberts für Rebais findet (S. 42, 28), und es sind auch noch die nächsten Worte der Urk.: 'ex indulgentia nostra' hinzugefügt, wie auch sonst der Ausdruck hier bei weitem mehr den Urkk. gleicht³⁾ als in I, 4. Wenig glücklich ist dagegen Marculfs eigene Ergänzung der Freien und Unfreien auf den kirchlichen Besitzungen in beiden Formeln I, 3. 4

1) M. G. Dipl. Carol. I. S. 8, 32.

2) Den Zusatz 'quoque tempore' vor 'non presumat ingredire' I, 3 (S. 43, 12), der in I, 4 (S. 45, 3) weggelassen ist, bestätigen die Urk. von 700 und 716.

3) Die Bezeichnungen 'infra agros' und 'super terras' für die Ansiedlungen der Untersassen in I, 3 stimmen mit den Urk. Dagoberts (= Marculf I, 2, S. 142, 23) und von 691. 718 (Pertz S. 52, 35. 79, 50), während in I, 4 (S. 45, 6) 'in villas' steht, und auch die Corroborationsformel 'inviolata Deo adiutori permaneat' in I, 3, schließt sich an 'inviolata permaniat' der Urk. von 716 enger an, als 'inviolata Deo adiutori possit constare' von I, 4, was ähnlich schon vorher in I, 2 (S. 41, 24), aber mißverständlich und unter Störung des Zusammenhanges eingefügt war.

durch eine neue Gruppe der „übrigen Nationen“, und vielleicht hat ihm hierbei eine Gegenüberstellung, wie in der Grafenbestallung I, 8 vorgeschwebt, wo die „übrigen Nationen“ den Franken, Romanen und Burgundern entgegengesetzt sind.

Das Beste kommt aber noch. Am Schluß der Formel I, 3 wendet sich der König in dem feierlichen Befreiungsbriefe (S. 44, 2) für einen Bischof nicht bloß an die königliche Hoheit, also an sich selbst und seine Nachfolger, sondern auch an die grausame Gier ('saeva cupiditas') der königlichen Richter, um sie vor einer Verletzung seiner Immunitätsbewilligung zu warnen. Diese wenig königliche Grobheit des biedern Schulmeisters, die seiner klerikalen Auffassung derben Ausdruck gab, hat den Kanzleien ebensoviel Ärgernis bereitet wie der modernen Kritik. Pippins Kanzlei änderte 743 die Stelle⁴⁾, während sonst die Formel getreu kopiert ist. Gedankenlos wiedergegeben wurde sie aber von Pippins königlicher Kanzlei 758 in der Immunitätsurkunde für Honau⁵⁾, und dies hat die Urk. in Waitzens⁶⁾ Augen so verdächtigt, daß er sie zu den falschen oder zweifelhaften warf, wiewohl ihre unzweifelhafte Echtheit schon von Sickel⁴⁾ dargetan war. Auch in der Immunitätsverleihung für Fulda 774 ist die anstößige Bemerkung getreu wiederholt, doch streicht der Codex Eberhardi wenigstens das böse 'saeva'⁵⁾.

Häufig hat sich Marculf nur ganz leichte stilistische Änderungen am Texte der Urkk. erlaubt, die ohne Heranziehung der Quellen überhaupt nicht zu erkennen waren, und die besonderen Eigenheiten seiner Feder gibt schon das älteste Beispiel für die Benutzung der Formel I, 4, Pippins Urk. für Utrecht 753⁶⁾, sklavisch wieder⁷⁾. Finden sich solche Lieblingsausdrücke Marculfs nicht in den Urkk. der merovingischen Könige des angehenden 8. Jahrh., so kann wohl die Verwandtschaft mit ihm nur in dem Sinne gedeutet

1) Pertz, S. 104, 28.

2) MG. Dipl. Carol. I, S. 15.

3) Waitz, VG. IV, 301².

4) Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, 197.

5) MG. Dipl. Carol. I, S. 123, 48.

6) Ebend. S. 8.

7) Sie ist die älteste unverdächtige fränkische Königsurkunde, die nach Marculfs (S. 44, 26. 54, 34. 55, 18. 64, 15. 65, 18. 66, 25) Vorgänge 'Praecipientes ergo' schreibt für 'Praecipientes enim' (so richtig Marculf S. 54, 4. 62, 11); die Urk. Theoderichs III. für Corbie über die Wahl des Abtes Erembert ist verdächtig (Pertz, Dipl. I. 47, 22; N. A. XXXI, 342 ff.). Sie schreibt auch mit ihm 'tam presentibus' ('tam presentis' constant Marculf S. 44, 4. 45, 18) für 'tam nostris quam futuris temporibus', was in den Merovingerurkunden der stehende Ausdruck ist.

werden, daß die Beeinflussung von den Urkk. ausgegangen ist, und diese nicht unter Benutzung von Marculfs Formelsammlung entstanden sind.

Das ist ganz ausgeschlossen bei der Formel I, 11 für freie Beförderung und Verpflegung einer fränkischen Gesandtschaft, 'Tracturia ligatiorum vel minima facienda istius instar', deren Quelle ich in einer Urkunde Chilperichs II. für das Kloster Corbie von 716¹⁾ gefunden zu haben glaube, und zu demselben Jahre hatte uns schon eine Urk. desselben Königs für St. Denis geführt, deren Beziehungen zu Marculf auch Sickel bemerkt hatte. Die Schwierigkeiten, welche dem Mönche Marculf die Beschaffung der Unterlagen für die auf weltlichem Gebiete liegenden Formeln bereitete, wurden schon bei der Schenkung an einen 'vir illuster' (I, 14) berührt, und wie dort ist auch hier eine Klosterurkunde für den neuen Zweck zurechtgestutzt worden, und zwar in höchst origineller Weise. Der König bestimmt in der Formel²⁾ seiner Gesandtschaft, einem Bischof und einem 'inluster vir', außer Pferden mit Fudern von Heu und Stroh folgendes zu reichen: Massen von Lebensmitteln und Getränken, Fleischwaren und Schlachtvieh aller Gattungen, allerlei Spezereiwaren, Zimt, Gewürznelken, Kostwurz, unter anderen Kümmel pfundweise: 'cimino liberas tantas', ferner Datteln, Mandeln, Pimpernisse und schließlich noch Fuder Holz und Späne, — Waren, die zur Ausstattung eines Handelsgeschäfts ausgereicht hätten! Und alle diese Vorräte noch dazu täglich ('diebus singulis) und außerdem nur als Mindestmengen, wie in der Überschrift bescheiden angedeutet ist! Welches gesegneten Appetits müßten sich die beiden Männer erfreut haben, und welcher Magen gehörte allein dazu, die Pfunde Kümmel alltäglich zu verdauen! Welche Vorräte an Kolonialwaren müßten auf den königlichen Gütern damals aufgespeichert gewesen sein, um nur zwei solcher Gesandten zu beköstigen! Waitz³⁾ erklärte sich die Sache so, die Meinung sei „offenbar“, daß alle Untertanen nach Verhältnis ihres Besitzes die Leistung aufbringen sollten. Sollten die Bauern wirklich

1) Pertz, Dipl. I, S. 76. Zu der neuen Ausgabe von L. Levillain, Examen critique des chartes Mérovingiennes et Carolingiennes de l'abbaye de Corbie, Paris 1902, S. 236, habe ich aus der Hs. Verbesserungen nachgetragen, N. A. XXXI, S. 373.

2) Sie beginnt mit denselben Worten wie I, 23, und auch hier werden die beiden Würdenträger genannt, aber durch 'aut' getrennt, und die dritte Formel mit dem gleichen Anfang I, 40, über die Königserhebung Sigiberts III. hat dieselbe Fassung des Befehls: 'adeo iubemus'.

3) Waitz, VG. II, 2, S. 297³.

in jenen entlegenen Zeiten mit Datteln, Mandeln, Pimpernissen und Kümmel so reichlich versehen gewesen sein? Es ist wunderbar, daß niemand bisher die Seltsamkeiten bemerkt hat, die diese Formel birgt. Solche Warenlager, wie sie Marculf hier für den täglichen Unterhalt der beiden Gesandten voraussetzt, waren im fränkischen Reiche an den Zollstätten aufgespeichert, da die Zölle regelmäßig in den von den Kaufleuten durchgeführten Waren erlegt wurden¹⁾ und der Inhalt seiner Gesandtschaftsformel I, 11 deckt sich mit der schon genannten Zollbestätigungsurkunde Chilperichs II. für das Kloster Corbie 716 in einem Umfange, daß nur ein kleiner Teil als sein geistiges Eigentum übrig bleibt. Es handelt sich in jener Urk. um eine große Warenschenkung der königlichen Gründer des Klosters Corbie, Clothars III. und der Balthilde, aus dem Zoll zu Fos (Bouches-du-Rhône), die der Kloster-Cellerarius alljährlich auf 15 Wagen abholte, u. a. nicht weniger als 10 000 Pfund Öl, und um die Gewährung freier Fahrt und freien Unterhalts für die Abgesandten ('ad missus ipsius monasterii') bei ihrer jährlichen Hin- und Rückreise. In der Urk. sind die Zollwaren für das Kloster von den Waren für den Unterhalt der klösterlichen Abgesandten unterschieden, und Marculf hat das Unheil dadurch angerichtet, daß er von der unteren Reihe in die obere übersprungen ist. Die Pfunde Kümmel stammen aus der oberen Reihe, und zwar sind es dort 150; die klösterlichen Abgesandten erhielten nach der unteren jährlich nur ganze zwei Uncien! Marculf begann zuerst die Lieferungen für sie zu copieren, immer mit dem unbestimmten Formelausdruck 'tantos' u. s. w., wie es seine Gewohnheit war, also Pferde, Weiß- und Schwarzbrot, Wein, Bier, Schinken und Fleisch, nicht ohne schon hier Schweine, Ferkel, Hammel, Lämmchen, Gänse und Fasanen dem Riesenappetit seiner zwei königlichen Abgesandten mit mehr als königlicher Freigebigkeit zuzulegen, und bei den Gewürzen hat er dann den verhängnisvollen Sprung in die obere Reihe der dem Kloster überlassenen Zollwaren gemacht:

Chilperich II. 716.

Marculf I, 11.

'pipere lib. 30, cumino lib. 150, 'cimino liberas tantas, piper cariofile lib. 2, cinnamo lib. 1, tantum, costo tanto, cariofile spico lib. 2, costo lib. 30'. tanto, spico tanto, cinamo tanto'.

Wenn der karolingische Bearbeiter der Formelsammlung c. 20:

1) Ebend. S. 301³.

'cumino vel piper' schrieb¹⁾, also 'liberas' durch 'vel' ersetzte, so scheint er den Unsinn bemerkt zu haben. Zugleich mit den Pfunden Kümmel sind aber auch Gewürznelken, Nardus (spico), Zimt und Datteln, Pimpernüsse und Mandeln aus den Zollwaren auf die Speisekarte der königlichen Gesandten gelangt, und höchst ergötzlich ist es dann noch, wie unser Marculf am Schluß mit kühnem Federstrich die Jahreslieferungen an den Klosterkellerer und seine Genossen in Tageslieferungen an die zwei königlichen Abgesandten verwandelt hat, die damit vor eine nicht leichte gastronomische Aufgabe gestellt wurden:

Chilperich II. 716.

'qui hoc exigeri ambularent — Haec omnia superius memorata locis convenientibus annis singulis eisdem tam euntibus quam redeuntibus absque mora dare et adimplere deberitis, etiam ad revertendum carra 15 de loco in loco pro loca consuetudinaria, — — qualiter pro eorum mercide absque dispendio ipsius monasterii; deberet provenire. — — ad missus ipsius monasterii dare et adimplere procuretis'.

Marculf I, 11.

'Haec omnia diebus singulis, tam ad ambulandum quam ad nos in Dei nomen revertendum, unusquisque vestrum loca consuetudinaria eisdem ministrare et adimplere procuretis, qualiter nec moram habeant'.

Mangel an praktischem Blick und ein gewisser Hang zur Übertreibung, der sich auch anderwärts²⁾ in der Formelsammlung bemerkbar macht, haben das Unheil angerichtet, und die Aufdeckung des Sachverhalts läßt einen tiefen Einblick in die Arbeitsweise Marculfs tun, dürfte auch für die Beurteilung seiner Schrift von nicht geringer Bedeutung sein. Die Bestätigungsurkunde Chilperichs II. für Corbie 716 wirft einen hellen Lichtstrahl in die Zelle des alten Mönches, und die Übereinstimmung erstreckt sich über den erzählenden Teil hinaus in den verfügenden des Königs. In ihm stehen nämlich die von Marculf gebrauchten Worte: „et adimplere procuretis“, während dort dafür 'et adimplere deberitis' geschrieben ist. Den Schluß der Formel, die Drohung des Königs mit Entziehung seiner Gunst schon bei einer bloßen Ver-

1) *Formulae Marculfinae aevi Karolini*, *Formulae* S. 122.

2) Man beachte gewisse Superlative, z. B. S. 44, 10 'robostissimo iure', und verstärkende Zusätze, wie S. 39, 14 'innumerabilia'.

zögerung der Lieferungen an die Gesandten: 'si gratia nostra obtatis habere', fand ich nach vielem Suchen in den königlichen Zollbefreiungsurkunden für St. Denis 692¹⁾ und 716 wieder, wo der Satz in besserem Zusammenhange steht und auch mit den widerrechtlichen Zollerhebungen besser begründet erscheint. Auch dieser Ausklang verrät also den Ursprung der Formel für den Freipaß der königlichen Gesandten aus klösterlichen Zollurkunden.

Eine ergiebige Quelle konnte für Marculf das Archiv von St. Denis werden bei seinen reichen Schätzen an fränkischen Königsurkunden, die sich durch die Gunst des Königshauses fortwährend mehrten, und der Glanz der berühmten Abtei, die auch in dem nahen Meaux²⁾ Güterbesitz hatte, strahlte so hell, daß es verwunderlich gewesen wäre, wenn Marculf von seinem Kloster aus nicht den Versuch gemacht hätte, diese Schätze für die Sammlung nutzbar zu machen, die er unter der Feder hatte. Ein Placitum Chlodoveus III. für St. Denis von 692³⁾ ist in der Marculfformel I, 37, einem Hofgerichtsurteil in einem nach der Prozeßordnung der Lex Salica angestellten Gerichtsverfahren wegen Raubes ('rauba'), so stark benutzt, daß schon Sichel auf die Übereinstimmung aufmerksam wurde, nur schrieb Marculf nach 'suggessit' nicht 'eo quod' sondern 'quasi', ebenso wie I, 29, wo es sich wieder um einen Raub handelt. Das Placitum für St. Denis von 692 nimmt auf 'noticias paricolae' der Parteien Bezug, und merkwürdiger Weise folgt auf die von ihm abhängige Formel I, 37 in I, 38 eine solche 'Carta paricola'⁴⁾. Diese Formel I, 38 beginnt mit den Worten des Placitums Chilperichs II. für St. Denis von 716⁵⁾, in dem allein die in der Formel gebrauchte Wendung: 'Sed dum inter se intenderent' nachweisbar ist, und hier findet sich auch, wie schon Zeumer⁶⁾ bemerkte, der in der Formel II, 18 wiederkehrende Ausdruck für die Sicherstellung des Wergeldes für einen Erschlagenen durch Wette. Für die Fortsetzung der Formel I, 38 hat ein älteres Placitum für St. Denis von 679⁷⁾ Verwendung gefunden, und insbesondere stammt aus ihm der Ausdruck für die Ableistung des Eides: 'super capella domni Martini, ubi reliqua sacramenta

1) Pertz, *Dipl. I*, S. 55. 73: 'vidite, ('videtis' 716), ut aliud ob hoc non faciatis, se gratia nostra optatis habire propicia'.

2) Vgl. *N. A. XI*, S. 315.

3) Pertz, *Dipl. I*, S. 54.

4) Von dieser Urkundenart handelt Bresslau, *Urkundenlehre I*, S. 668²⁾.

5) Pertz, *Dipl. I*, S. 74.

6) *Formulae* S. 88. N. 2.

7) Pertz, S. 45.

percurrunt'. Nur die Örtlichkeit ist bei Marculf verändert, indem er 'in palatio nostro' schrieb für 'in oratorio nostro'¹⁾.

Von der größten Wichtigkeit für unser Gesamtergebnis sind aber die Beziehungen Marculfs zu den Urkunden von St. Bertin, dessen Archiv Folcwins²⁾ fleißige Feder der Nachwelt erhalten hat. Wie schon früher der Reflex der Immunitätsbestätigung dieses Klosters von 691 in der Formel I, 4 zu erkennen war, so führt wieder dorthin die jüngste Spur einer Urkundenbenutzung in der Formel I, 16. Die Arenga dieser Formel, einer Schenkungsbestätigung, ist nur noch in der Immunitätsbestätigung Theuderichs IV. für St. Bertin vom 10. November 721³⁾ erhalten und kehrt gleichlautend wieder in der späteren Bestätigung für dasselbe Kloster von 743⁴⁾, die für die Textkontrolle von Wert ist, da Folcwin Schreibfehler⁵⁾ begangen hat, die sich teilweise aus der Kopie der späteren Urk. verbessern lassen. Auch Zeumer hatte eine direkte Beziehung der Formel I, 16 zu der Urk. von 721 zuerst angenommen, doch umgekehrt Marculf für die Quelle gehalten, so daß der Fall als ältestes Beispiel einer Entlehnung dienen könnte⁶⁾, aber später hat er von einer solchen Verwertung abgesehen⁷⁾, und in der Tat lassen sich vielmehr für die entgegengesetzte Auffassung mancherlei Gründe anführen. Auf eine direkte Beziehung scheint der Gebrauch seltener Ausdrücke hinzuweisen, die hauptsächlich in den Urkk. von St. Bertin zu finden⁸⁾

1) Vgl. Waitz, VG. II, 2^o, S. 102; III^o, S. 516. Nach Ausweis des Placitums Childeberts III. für St. Denis von 710 (Pertz I, S. 69) hat sogar der Hausmeier Grimoald als Stellvertreter des Königs im Hofgericht Parteien einen Eid 'in oratorio suo super cappella sancti Marctini' auferlegt, also in seinem Oratorium, nicht dem des Königs. Vgl. W. Lüders, Capella, Archiv für Urkundenforschung II, S. 14 ff.

2) Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin publié par M. Guérard in Collection de documents inédits sur l'histoire de France, Paris 1841.

3) Pertz, Dipl. I, S. 81.

4) Ebenda S. 86.

5) Schon Stumpf in v. Sybels Hist. Zeitschr. 29, S. 365 hat in dem Referendar 'Conradus' den 'Eonardus' der Urk. von 726 erkannt (Pertz S. 84). Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I^o, S. 369.

6) Formulae S. 33, N. 1.

7) N. A. XI, 356 ff.

8) 'Clementiae regni nostri detulit in notitia' (statt 'cl. r. n. suggestit') bei Marculf I, 16, steht in den Urkk. von St. Bertin 721 u. 743 (Pertz, S. 81, 43, 86, 33) und ähnlich schon in den älteren Urkk. desselben Klosters 662 (S. 36, 7): 'cl. r. n. detulerunt notitia' und 687 (S. 50, 42): 'cl. r. n. intulerunt'. In der Urk. von 721 geht 'per missos suos' vorher, wie auch in den Urkk. für St. Calais von 692 und 695—711 (Oeuvres de J. Havet I, S. 162, 164). Die Worte 'propter nomen Domini et' vor 'reverentia ipsius sancti loci' bei Marculf (S. 54, 2) begegnen zum ersten Mal in der Urk. von 721.

sind, und die Selbstständigkeit der Urk. von 721 ergibt sich vielleicht aus der Abwesenheit aller derjenigen Wendungen Marculfs, welche sich als eigenmächtige Änderungen des überlieferten Urkundentextes darstellen und teilweise als solche bereits besprochen wurden¹⁾, aber auch aus der richtigen Ausfüllung der Abstriche, die er am Text gemacht hat²⁾. Nach den Worten 'sub eo ordine' hat er (S. 54, 6) die Immunitätsbestätigung von St. Bertin 721 beiseite gelegt und ist am Schlusse in das Schenkungsformular der vorhergehenden Formel I, 15 'Cessio ad loco sancto' eingeschwenkt, von dem schon die Rede war.

Für die richtige Beurteilung des Verhältnisses Marculfs zur Urk. von St. Bertin 721 kommt noch ein nicht unwichtiger Umstand in Betracht, die überaus merkwürdige Verwandtschaft einer der Formeln für Privaturkunden im 2. Buche (II, 6) mit einer Privaturkunde für St. Bertin von 685, auf die ich hiermit die Aufmerksamkeit lenken möchte. Die am Schlusse gegen die Übertreter der Urkundenbestimmungen geschleuderten Verwünschungen sind in dieser Formel mit den damals in Privaturkunden üblichen Worten ausgedrückt (S. 79, 8): ['inprimitus' Zus. A 3] iram trine maiestatis ['trini magestatis' A 2] incurrat', und nur durch die Einsetzung der Dreieinigkeit in die Stelle des allmächtigen Gottes³⁾ unterscheidet sich der Text von den meisten Privaturkunden; doch Marculf hat hier nichts geändert, denn zwei noch erhaltene Urkk. von 673⁴⁾ und 690 schreiben ebenso, und die zweite, die Schenkung von Vandemiris und Ercanberta an Pariser Kirchen, nimmt hernach ähnlich wie Marculf auch auf die Kirchen-Heiligen Bezug⁵⁾. Mar-

1) Die Urk. von 721 schreibt richtig 'quod', wie alle anderen merovingischen Königsurkunden, während Marculf (S. 53, 22), wie wir schon bei der Formel I, 37 (S. 67, 2) sahen, 'quasi' ändert. Sie schreibt auch mit der Mehrzahl der Urk. 'ut quicquid constat', während Marculf hier und schon I 4 (S. 54, 4, 44, 28): 'ut sicut constat' vorzieht in Anlehnung an die Urk. von 705 (Pertz S. 66, 8).

2) Aus der Urk. von 721. (Pertz S. 82, 6) lassen sich im Marculftext S. 53, 17 'Sed pro firmitatis custodiam' (lies 'estodium' nach der Urk. von 716, Pertz S. 75, 1) vor 'petiit celsitudine nostrae' ergänzen und S. 54, 3 zwischen 'prestetisse et' und 'confirmasse cognoscite' die Worte 'in omnibus', die schon bei Marculf I, 4 (S. 44, 26) fehlten, die aber seit dem Ende des 7. Jahrh. die Urkk. fast ausnahmslos bestätigen.

3) So schon Dagoberts I. Privileg für Rebais (Marculf I, 2, S. 42, 16), das älteste Zeugnis für die Formel und wohl die Quelle der Privaturk.: 'quod primitus est, et Dei iram incurrat et nostram offensam'.

4) Pardessus II, S. 156.

5) Pardessus II, 210, R. de Lasteyrie, Cartulaire général de Paris, Paris 1887, S. 19: 'inprimitis iram trini magestatis incurrat, ub. . . ipsis domnis sanctis, quorum reliquiae in sepefatas basilicas inserte esse nuscuntur, et ab omnebus ecclesiis excomunis aperiatur, nec hic nec in futurum veniam p. . . rere non possit'.

culf tut es aber in einer ganz abweichenden Fassung: 'et cum suprascripto sancto illo ante tribunal Christi deducat rationes; insuper', indem er den Frevler zur Auseinandersetzung mit dem oben genannten Heiligen vor den Richterstuhl Christi ladet, und oben genannt ist der Patron der Kirche, zu dessen Ehren sie erbaut war. Die gleiche Fassung findet sich nun während der ganzen Merovingerzeit nur noch in zwei Urkk. von St. Bertin von 685 und 745¹⁾, doch ist letztere durch Zusätze erweitert. Dagegen stimmt der Text von 685 fast genau mit Marculf überein: 'in primitus iram Dei omnipotentis incurrat et ante tribunal Christi cum ipso sancto Petro in die iudicii deducat rationes, et insuper'. Der oben genannte Heilige bei ihm ist also in der Urk. von 685 der H. Petrus, der oben unter den Patronen an erster Stelle genannt war, und diese praktische Verwendung des Kirchenheiligen zum Schutze der Stiftungen hat Marculf dem Petruskloster in St. Bertin abgelernt²⁾. Die Corroborationsformel von Marculf II, 6 (S. 79, 11) stimmt in der Schreibung 'vindicare' statt des gewöhnlichen 'evindicare' mit einer Tauschurkunde von Tuncionis-Vallis im Archiv von St. Denis von 691³⁾ überein. Die Motivierung der Tat des Kirchenfrevlers mit den Worten (S. 79, 6): 'calliditate commotus aut cupiditate preventus', stammt aus dem bischöflichen Privileg Burgundofaros, mit dem auch das Privileg des Bischofs Berthefrid für Corbie zusammenhängt⁴⁾, und nur der Zusatz 'commotus' ist Eigentum Marculfs. Anderes ist sehr wahrscheinlich der Schenkungsurkunde des Amandus über Barisis-au-Bois für seine dortige Klostergründung 666⁵⁾ entnommen, und auch die kgl. Schenkungsurkunde über dieselbe Villa für Amandus 663 hat Marculf wieder einzelne Brocken geliefert⁶⁾, die wir ihn schon oben für seinen Zweck benutzen sahen.

Eine solche Bezugnahme auf den Patron fand ich noch in der Schenkungsurk. des Herz. Godefridus für S. Arnulf in Metz von 691, Pardessus II, 215.

1) Guérard, Cartulaire de Saint-Bertin S. 31. 55.

2) Die mit der Urk. von 685 fast gleichlautende von 745 (S. 53) beginnt 'Sicut Dominus in euangelio ait', während in jener noch 7 Zeilen vorangehen, die fast wörtlich mit dem Anfang des Prologes bei Marculf II, 2 stimmen, indessen in ihrem unvollständigen Abbrechen und durch die Beschaffenheit des Textes den Eindruck eines späteren Zusatzes machen zur Verschönerung des etwas plötzlichen Anfanges, wie er in der Urk. von 745 vorliegt.

3) Pardessus II, 220.

4) N. A. XXXI, S. 371.

5) Pardessus II, 133. Amandus schrieb wie Marculf (S. 79, 1): 'vel reliquis quibuscumque beneficiis', und stilisierte ähnlich wie jener (S. 79, 7): 'quam ego spontanea voluntate mea fieri rogavi'.

6) Pertz, Dipl. S. 25, Z. 40: 'habendi, tenendi, — — vel quicquid

In seiner Klosterzelle hätte natürlich ein Mönch wie Marculf eine solche Formelsammlung niemals zustande bringen können, wenn er nicht zur Ergänzung des heimischen Materials mit allerhand fremden Klöstern in Verbindung trat, und die Ausstellung eines neuen königlichen Klosterprivilegs war für ihn ein solches Ereignis, daß die Erlangung einer Abschrift sein höchster Wunsch sein mußte. Selbst nach Burgund führen einige Spuren in seiner Sammlung, und Beziehungen dorthin waren auch schon früher angenommen worden, aber mit ganz unstichhaltigen Gründen¹⁾. Die Formel I, 21 ist, wie schon Sichel gesehen hatte, mit einer Urkunde Chlothars III. von 667 für das Kloster Bèze²⁾ verwandt, und wenn dann für die Formel I, 33 ähnliche Umstände den Grund der Beurkundung bilden, wie sie in dieser und einer anderen³⁾ Urk. von Bèze geschildert sind, nämlich ein feindlicher Überfall und der Verlust der 'instrumenta certarum', wenn ferner die Formel I, 35 in erster Linie an einen Patricius gerichtet ist, den es außer in der Provence nur noch in Burgund gegeben hat⁴⁾, dann wird man annehmen dürfen, daß Marculf auch in Burgund und zwar in Bèze oder in der Nähe einen guten Freund gehabt hat, der ihn mit Materialien für sein Werk versorgte. Bei der Verwendung der Formel I, 35 in König Pippins Kanzlei für die Privilegienbestätigung des Klosters Honau⁵⁾ ging der schwer unterzubringende Patricius durch die Änderung 'patribus' in den geistlichen Stand über, und die Zurückführung der Privilegierung auf die Einrichtung 'priscorum patrum' und der übrigen Bischöfe brachte die Väter auch an die Stelle der 'sedes apostolica', die Marculf hier nennt. Wäre es gestattet, unter dem apostolischen Stuhle den Papst zu verstehen, was für diese Zeit allerdings keineswegs sicher ist⁶⁾, so war die Zahl der vom päpstlichen Stuhle privilegierten Klöster damals im Frankenreiche so gering, daß sich kaum an ein anderes als das Martinskloster im Autun denken⁷⁾ ließe, das seinen Freiheitsbrief Gregor I. verdankte.

elegerint faciendi liberam ac firmissimam per nostram auctoritatem habeat potestatem'.

1) Widerlegt von Sichel, Beiträge zur Dipl. IV, 580; Urkundenlehre I, 113.

2) Pertz, Dipl. I, S. 41.

3) Ebenda, S. 40.

4) Waitz, VG. II, 2, 49³.

5) M. G. Dipl. Karol. I, S. 16.

6) Immerhin ist der absolute Gebrauch des Ausdrucks ohne 'illius' zu beachten, der vielleicht gegen den Diöcesanbischof spricht, und sicher schreibt Marculf in einem ähnlichen Falle (S. 42, 2) 'ab illo pontifice'.

7) Vgl. SS. rer. Meroving. V, 254.

Jedenfalls hat in der Diözese Autun, in dem unweit Bèze gelegenen Kloster Flavigny der dortige Abt Widerad schon am 18. Januar 722¹⁾ für sein Testament den Anfang der Marculf-formel II, 17 benutzt, die auf eine Mehrzahl von Erblässern, Mann und Frau, und ebenso von Legataren zugeschnitten ist, während er als einzelner Mann und für seinen einen Legatar Amalsindus nur den Singular gebrauchen konnte; er hat nun auch den Text seinen Verhältnissen entsprechend umgeschrieben, aber leider einen Plural stehen gelassen²⁾, der seine Abhängigkeit von der Formel noch heute verrät; er hat ferner das echte römische Testamentsformular Marculfs, das mit der Erbeseinsetzung beginnt, aus Unwissenheit jämmerlich verhunzt. Sowohl Zeumer³⁾ als ich⁴⁾ haben denn auch Marculf als Quelle angesehen. In Flavigny im Königreich Burgund ist also der erste praktische Gebrauch von der Formelsammlung gemacht worden, und in Flavigny ist später auch die Umarbeitung und Erweiterung der Marculfschen Formelsammlung entstanden, bei der jene von Widerad benutzte Formel umgekehrt wieder aus seinem Testamente vervollständigt wurde⁵⁾ (in c. 8) und sogar noch ein Stück vom Datum: 'XV. Kal.' angehängt erhielt, zu dem aus der Quelle 'Febr.' zu ergänzen wäre.

Durch welche Umstände unmittelbar nach der Vollendung des Werkes ein Exemplar nach Flavigny gekommen ist, und über etwaige Beziehungen des Verfassers zu diesem burgundischen Kloster läßt sich nicht einmal eine Vermutung äußern. Bemerkenswert ist aber doch, daß der von Widerad eingesetzte Legatar, der 'inluster vir Amalsindo', also ein hoher Beamter, mit dem Königssiegel ('sigillo regio') das Testament des burgundischen Abtes untersiegelt hat. War dieser Amalsindo der königliche Referendar? Die Vermutung ist in der Tat geäußert worden⁶⁾, und das natürlichste wäre es wohl gewesen, wenn Marculf sein für die königliche Kanzlei so wichtiges Hilfsbuch nach der Vollendung sofort dem Vorsteher derselben zugesandt hätte. Ein einzigartiger Fall ist das 'sigillum regium' in einer Privaturkunde, und auf alle Fälle schlägt sein Erscheinen in der ältesten Marculfentlehnung die Brücke von der stillen Mönchszelle in Meaux zu der Reichskanzlei. Es war

1) Pardessus II 323. Zur Datierung vergl. N. A. X, 94 und Levison, N. A., XXXV, 38

2) Er schreibt einmal 'testamenti nostri', vorher aber richtig 'testamentum meum'.

3) N. A. XI, 357.

4) Ebend. XX, 540.

5) Zeumer, *Formulae* S. 470.

6) Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* I, 369⁴.

früher fast erstaunlich¹⁾, daß die Urkundenschreiber und besonders die königlichen Notare ein so nützliches Buch, wie die Marculfsche Sammlung, so lange nicht gekannt haben sollten: in dieser Beziehung kommt das neue Ergebnis geradezu einem Bedürfnis entgegen.

Die älteste nach Marculfs Muster stilisierte fränkische Königsurkunde ist von 744, und nur wenige Jahre früher haben sich die Hausmeier seiner Sammlung zu bedienen begonnen. Das älteste mir bekannte Beispiel liegt in der Schenkungsurkunde Karl Martells für St. Denis 741 vor²⁾, die zum größten Teil nach der oben besprochenen Formel II, 6 konzipiert ist, und dann folgt eine Immunitätsbestätigung³⁾ Pippins, für die Marculf I, 3 benutzt wurde. Schon vorher hatte im Elsaß Eberhard, der Sohn Herzog Adalberts, seiner Schenkungsurkunde für das Kloster Murbach von 728⁴⁾, richtiger 735/7⁵⁾, Marculfs Formeln für große Schenkungen II, 2, 3 zu Grunde gelegt.

Wenn Marculf, wie es scheint, um die Wende des Jahres 721 seine Formelsammlung beendete, so schrieb er unter Karl Martell, als eine Reihe von Schattenkönigen sich auf dem fränkischen Throne folgte und die faktische Regierungsgewalt bereits der Majordomus ausübte. Das Vorrücken des Majordomats in die Thronrechte kommt in der Tat in unsern Formeln nicht bloß an einer Stelle zur Erscheinung. Anträge von Bürgern (I, 7) und Gaugenossen (I, 34) wurden an den König und den Majordomus gerichtet, und diesen reden die Bürger als ihren 'senior communis (I, 7) an, so daß man ihn sogar mißverständlich für den König selbst gehalten hat⁶⁾, obwohl über die Bedeutung des streitigen Ausdrucks kein

1) Zeumer, *Formulae* S. 34.

2) Pertz, *Dipl.* S. 101. Vgl. Sickel, *Urkundenlehre* I, S. 116. Der Satz 'agere aut alequam calumniam generare voluerit' stammt aus dem Formular einer anderen Urk. und findet sich ebenso in den Urkk. für Honau 722/3, Pardessus II 337. 341.

3) Für Pertz, *Dipl.* I, S. 87 ff. war Marculf I, 2 die Vorlage.

4) Für S. Vincenz in Maçon von 743, Pertz, *Dipl.* I, S. 104.

5) Pardessus II, 355, vgl. Zeumer, *Formulae* S. 33.

6) Levison, N. A. XXVII, S. 382. 388.

7) Roth, *Gesch. des Beneficialwesens* S. 371, hielt den Ausdruck unter Verknennung der Bedeutung von 'vel' (= 'et') für eine Tautologie des Königs, und auch Waitz, *VG.* II, 1³, S. 188, N. 3, versuchte noch eine Erklärung in diesem Sinne, die Zeumer, *Formulae* I, 47, N. 1, nur für weniger wahrscheinlich hielt, also nicht ganz ablehnte. Die Vergleichung mit der Formel I. 34 (S. 64, 16) macht es zur Gewißheit, daß der Majordomus gemeint ist, und 'senior communis' darf vielleicht als „gemeiner Herr“, d. i. 'dominus publicus', übersetzt werden.

Zweifel sein kann, da an derselben Stelle der Hausmeier in der anderen Formel (I, 34) steht. Wenn eine karolingische Überarbeitung¹⁾ für den veralteten Amtstitel hier die stolze Fürstenwürde mit 'vel principi illo' einsetzt, welche die tatsächliche Machtstellung des Hausmeiers besser zum Ausdruck bringt, so hat sogar schon Marculf selbst in der Überschrift der Formel I, 24 dem Königsschutz den Fürstenschutz des Maiordomus mit den Worten zur Seite gestellt: 'Carta de mundeburde regis et principis', woraus bereits Sickel²⁾ die Veränderung der Regierungsgewalt zugunsten des allmächtigen Beamten richtig erkannte. Im Text der Formel heißt er noch Maiordomus, doch erscheint der Schutz des Maiordomus und seine Verteidigung als die eigentliche Ausführung des Königsschutzes, und offenbar war dieser ohne jenen nichts mehr wert. Tatsächlich hat den Schutzbrief für Bonifaz 723 der Hausmeier Karl Martell ausgestellt³⁾, und kein glänzenderes Zeugnis gibt es für die Verschiebung der Machtverhältnisse, wie sie Marculf vor Augen schwebt. Als 'princeps' in der Überschrift ist der Maiordomus ein vielsagender Kamerad des Königs, denn 'princeps' bezeichnet in den echten Merovingerurkunden, auch noch in einer Arenga Marculfs I, 5 (S. 45, 18), ebenso wie in den älteren Geschichtsquellen⁴⁾, den König selbst und seine Verwandten, und wird erst seit Pippin II. († 714) und besonders Karl Martell allgemeiner dem Maiordomus beigelegt⁵⁾. Schon Zeumer meinte daher, daß der Titel mehr einer späteren Zeit als der Mitte des 7. Jahrh. entspreche.

Um 721/2 hat also der Mönch Marculf in seiner den Bischof Landerich von Meaux gewidmeten Formelsammlung hauptsächlich aus Klosterarchiven, zunächst des nahen Rebais, dann von St. Bertin, Corbie, St. Denis, vielleicht auch von Bèze die Formeln für das weltliche und geistliche Urkundenwesen zusammengestellt, und da es mit seinem Vorrat an weltlichen Urkunden schlecht bestellt war, nicht bloß einmal geistliche Urkunden für weltliche Zwecke umgeschrieben, wie das Formular I, 14 für weltliche Schenkungen und die Tracturia für königliche Gesandte I, 11 be-

1) *Formulae Marculfinae aevi Karolini* 19, S. 120; vgl. S. 114.

2) *Beiträge zur Diplomatik* III, 182.

3) *M. G. Ep.* III, S. 270; *Bonifatii et Lulli epistolae*, hersgg. von M. Tangl 1916. S. 37.

4) *Fortunats V. Radegundis* c. 7; *V. Arnulfi* c. 16.

5) Vereinzelt wird schon der Maiordomus Erchinoald in der *V. Balthildis* c. 2 'princeps Francorum' genannt. Pippin II. erhält nach der Besiegung Berchans im *Lib. h. Fr.* c. 49 direkt den Titel 'Princeps', während die Fortsetzungen *Fredegars* (c. 8) ihn noch 'dux' nennen und erst Karl Martell von 724 an (c. 11) den stattlicheren Titel geben.

weisen. Die nachweisbar von ihm benutzten weltlichen Urkunden von historischer Bedeutung am Ende des 1. und 2. Buches beziehen sich auf die Regierung des Teilreiches Austrasien und verstärken nur den Beweis für Meaux, dessen politische Zugehörigkeit man sich hüten muß durch die Nachbarschaft von Paris zu bestimmen. Jene hochwichtigen weltlichen Dokumente, von denen die Rede war, waren in den Archiven oder Registraturen der lokalen königlichen Beamten zu finden, an die sie gerichtet sind, und wenn man hier zunächst auf die betreffenden Beamten in Meaux raten darf, so würden ihre Akten den Hilfsquellen Marculfs zuzuzählen sein. Manche allgemeinere Fassung in den Formeln darf da nicht irreführen: so sind in der Überschrift der Bestallungsformel I, 8 Dukat, Patriziat, Comitatus in dieser Reihenfolge angegeben, im Texte fast umgekehrt zuerst die 'comitia' und dann Dukat, Patriziat, und augenscheinlich entscheidet der beigefügte Verwaltungssprengel, der Gau ('in pago illo'), für den Grafen: war die zu Grunde liegende Bestallungsurkunde ursprünglich für ihn berechnet, und hat ihr erst Marculfs Feder allgemeinere Anwendbarkeit gegeben, so ließ sich dieses Verfahren bei ihm noch öfter beobachten. Er liebte auch die Formeln teilweise mosaikartig zusammen zu setzen, indem er Flicker bald daher, bald dorthin nahm, ohne daß gerade die erhaltenen Urkk. ihm immer vorgelegen zu haben brauchen, sondern vielleicht nur ähnliche. Bei allen Mängeln seiner Formelsammlung darf aber nicht vergessen werden, was er mit den unzureichenden Mitteln und ohne größere praktische Erfahrungen geschaffen hat, und vor allen Dingen, daß er als Schulmeister eine ihm ziemlich fernliegende, für die Staatsverwaltung äußerst wichtige Arbeit in Angriff nahm, die eigentlich die Beamten der königlichen Kanzlei hätten ausführen sollen.

Wenden wir uns nun zur Textkritik, so hat Zeumer die vorhandenen Hss. A 1. 2. 3 B richtig bewertet¹⁾ und seine Ausgabe auf sachgemäßer Grundlage aufgebaut, so daß spätere Forschungen nur an einzelnen Stellen zu bessern haben werden. Da es sich aber bei Marculfs Formelsammlung um ein Hilfsmittel des praktischen Geschäftsverkehrs handelt, das nach den Bedürfnissen der Zeit durch Umordnungen, Streichungen und Erweiterungen ver-

1) In seiner Ausgabe S. 34 bezeichnet A 1 Leiden 114, 8^o, saec. IX, A 2 Paris 4627, saec. IX, A 3 Paris 10756, saec. IX, B Paris 2123, saec. IX, während in seinem ersten Aufsatz *N. A.* VI, S. 13 ff., noch unter Beibehaltung der Bezeichnungen de Rozières die Buchstaben L A C B gebraucht sind.

ändert und auch stilistisch verbessert worden ist, so hat jede der erhaltenen Hss. ihre Vorzüge und ihre Mängel, und die Textkritik hat nicht bloß zwischen den Lesarten der verwandten Hss.-Gruppen A 1. 2 einer-, A 3 B andererseits zu wählen, sondern auch zwischen Kombinationen einzelner Hss. aus beiden Gruppen unter sich, besonders in grammatischen Eigenheiten, die bald hier, bald dort die Feder des Korrektors beseitigt hat. Bei diesem Stande der Dinge bieten einen sehr willkommenen Maßstab für den Herausgeber die Merovingurkunden, die entweder direkt Marculf als Quelle gedient haben, oder doch seinen Quellen nahe stehen, und auch die auf seiner Sammlung fußenden karolingischen Urkk. können in einzelnen Fällen in Betracht kommen, wenn sie auch nicht die Bedeutung haben, wie jene. Seit Bignons und Lindenbruchs Tagen hat nun A 2 als die vollständigste Hs. hervorragendes Ansehen genossen, die uns u. a. die Vorrede Marculfs zusammen mit der Sammlung von Flavigny (B), einer karolingischen Überarbeitung¹⁾, allein erhalten hat. Es ist Zeumers Verdienst, die treuere Überlieferung, besonders auch der merovingischen Sprache und Orthographie, in A 1 richtig erkannt und dieser Hs. den Vorrang vor A 2 eingeräumt zu haben. Ganz freilich hat er sich von dem alten Vorurteil nicht loszureißen vermocht. Alle übrigen Hss. schieben sechs Formeln ein, welche in A 2 fehlen, und wegen des Fehlens dieses Supplements nahm Zeumer an, daß sich A 2 noch vor dieser Interpolation von der gemeinsamen Überlieferung getrennt habe, gab also dieser Hs. eine Sonderstellung gegenüber allen Hss., welche die Gegner zu dem Versuche ermuntern konnte, ihr den verlorenen Ehrenplatz zurückzuerobern. Das günstige Vorurteil, welches seine Annahme erwecken mußte, fand er nun leider nur „teilweise“ bestätigt; die Lesarten von A 2 stehen im allgemeinen der gemeinsamen Quelle keineswegs am nächsten, wenn auch Ausnahmen aus den oben entwickelten Gründen vorkommen.

Zeumers Annahme stellen sich vor allem gemeinsame Fehler von A 2 mit A 1 entgegen, die A 3 B verbessern, und es war ein schweres Stück Arbeit, bei dieser Sachlage noch eine frühere Abzweigung von A 2 glaubhaft machen zu wollen. Eine neue Annahme Zeumers führte diese Fehler schon auf die allen Hss. gemeinsame Vorlage zurück, so daß sie also ursprünglich auch in A 3, B gestanden haben müßten, die sie tatsächlich nicht haben, und nun wurde abermals eine Annahme nötig, um sie aus ihnen wieder wegzuschaffen, was durch Korrekturen teils aus dem Zusammenhange,

1) Zeumer, *Formulae* S. 470.

teils auch unter Zuhilfenahme eines besseren Exemplars geschehen sein sollte. Zeumer hat drei gemeinsame Fehler von A 1. 2 als Beispiele angeführt, wo also nach seiner Vermutung solche angeblichen Korrekturen den Hss. A 3 B den Vorzug vor jenen verschafft haben müßten: S. 42,²⁵ 'servorum'] A 3 B richtig mit Dipl. Dag., 'sanctorum' A 1. 2; 45,²¹ 'ut'] A 3 B; fehlt A 1. 2; 48,¹³ 'prosperitate (i)'] A 3 B; 'proprietas (m)' A 1. 2, und auch unter den sonstigen Übereinstimmungen zwischen A 3 B, die er aufzählt¹⁾, finden sich neben Fehlern einige richtige Lesarten²⁾. Endlich sind eine Anzahl richtiger Lesarten allein in A 3 überliefert, indem das sehr unvollständige B entweder ganz fehlt oder als Überarbeitung für die Textkritik nicht in Betracht kommt. A 3 hat allein S. 79,⁸ 'inprimitus' vor 'iram trine maiestatis incurrat' überliefert, das die Urkunde von St. Bertin 685 und die Karl Martells 741³⁾, also Quelle und Ableitung, bestätigen. Es hat auch allein die Formel II, 37 vollständig erhalten, wo A 1 ganz fehlt und A 2 ein paar Zeilen überspringt. In erheblichen Gegensatz setzt sich dann A 3 zu A 2 und sogar zu A 1. 2 in der Fassung einzelner Überschriften des zweiten Buches (II, 38. 41. 52), und Zeumers Text folgt hier überall der anderen Überlieferung. Wenn man aber sieht, daß im Kapitelverzeichnis am Anfang des Buches überall auch A 2 den Wortlaut von A 3 bestätigt, wo auch Zeumer unbedenklich die Lesart dieser beiden Hss. in den Text setzt, daß ferner die Abweichung von A 1. 2 in der Überschrift II, 41 nur die notwendige sprachliche Verbesserung einer ungeschickten Stilisierung darstellt⁴⁾, und ebenso II, 52, wo außerdem noch 'ex ordinatione dominica' von A 3 in Übereinstimmung mit dem Register von A 2 entschieden die Präsomption des höheren Alters gegenüber 'ex ordinatione regis' für sich hat und im Texte aller Hs. durch die Wendung 'ex familia dominica' beglaubigt wird, dann möchte man sich in diesen drei Fällen doch wohl besser für die allein in A 3 überlieferte Fassung entscheiden, wodurch zugleich die störende

1) N. A. VI, 25.

2) Der von Zeumer in der Ausgabe S. 47,⁴ in Klammern gesetzte Zusatz von A 3 B: 'dignanter' A vor 'adnuere' gehört in den Text nach der gleichlautenden Stelle S. 64,¹³, nach welcher auch 'iuxta' vor 'petentibus' in 'iusta' zu bessern wäre, wie A 2. 3 schreiben.

3) In der Ausgabe steht 'inprimitus' (Pertz. Dipl. I, S. 101,⁴⁴), wie in der Urk. Karl Martells von 717, wo aber noch die Lesart der Hs. 2 (Pertz S. 97,⁴⁵) 'inprimitus' die böse Wortbildung verbürgt, die sich in gebildeteren Zeiten natürlich nicht halten konnte.

4) 'Prestaria qui' von A 3 ist mit A 2 im Kapitelverzeichnis in 'Precaria qui' zu verbessern.

Disharmonie der Überschriften des Textes mit dem Kapitelverzeichnis beseitigt würde. Stimmt man mir darin bei, dann liegen hier willkürliche stilistische Abänderungen schon der Vorlage von A 1. 2 vor, von denen allein A 3 unberührt geblieben ist.

So wenig der Hs. A 1 die treuere Wiedergabe der merovingischen Grammatik und Orthographie bestritten werden soll, so verdient doch an einigen Stellen auch in dieser Beziehung A 3 den Vorzug, dem bisweilen sogar A 2 gegen die Haupths. beipflichtet, und auch hier läßt sich immer dann mit größerer Sicherheit eine Entscheidung treffen, wenn Parallelen in den erhaltenen Urkk. einen festen Maßstab liefern. Auf Grund solcher Zeugnisse möchte ich folgende Änderungen des Zeumerschen Textes nach A 3 oder A 2. 3 vorschlagen: S. 52, 16 'termino'] 'termine' richtig A 2. 3 nach Chludoveus Urk. von 717 (Pertz S. 77, 32. 40) und so auch Marculf S. 77, 4. S. 56, 17 'inlustris vir'] 'inluster vir' A 3 mit der benutzten Urk. für Bèze von 667 (Pertz S. 41, 9) und ebenso Marculf S. 41, 14. 67, 11, wie auch S. 68, 1 'inluster ('inl.' A 3) vir', aus der Urk. von 680 (Pertz S. 45, 25) herzustellen wäre. S. 59, 3 'referendariis'] 'refrendariis' A 2. 3 mit der Urk. Chlodoveus III. (Pertz S. 58, 41), ja sogar schon bei Gregor von Tours S. 389, 9 bezeugt; vgl. Bonnet, *Latin* S. 146. 434; J. Pirson, *Le Latin des formules mérovingiennes et carolingiennes* (bei Vollmöller, *Romanische Forsch.* Erlangen 1909, XXVI, S. 884. S. 65, 5 'quae ad profectum pertinet'] 'qui ad pr. pertinet' A 3; 'qui pro affectum — pertinet' Urk. Childeberts III. von 696 (Pertz, *Dipl.* S. 61, 35). S. 78, 22 'veniam delictis meis consequi merear'] 'v. de delectis meis c. m.' A 3 mit der abgeleiteten Urk. Karl Martells von 741 (Pertz, S. 101, 31).

Gleich in der Überschrift des 1. Buches hatte Zeumer der Lesart 'hinc' von A 1 so stark vertraut, daß er sie zu den wichtigeren Stellen für die vortreffliche Textbeschaffenheit dieser Hs. rechnete¹⁾, während 'hic' von A 3 eine „unpassende“ Korrektur sein sollte, doch scheint mir der Gedanke, daß der Besitzer der Formeln sie vom Kopftitel an besitze, selbst für Marculfs Bildungsstand zu trivial zu sein, und gerade die Lesart von A 3 stimmt vielleicht besser, daß er „diese“ Formel sich anzuschaffen beliebte und nichts besseres wisse: 'cui hic formola habere placuerit et melius non valit', was auch an einen in der Vorrede von Marculf geäußerten Gedanken²⁾ wenigstens erinnert. 'Nec' für 'ne' in A 3,

1) N. A. VI, S. 29.

2) S. 37, 10: 'Cui libet exinde aliqua exemplando faciat; enim si vero displicet, nemo cogit invitum'.

S. 47, 9, gehört wohl in den Text, wie es S. 42, 15 von Zeumer aufgenommen ist, und hier schützt es sogar das Privileg Dagoberts für Rebais, worin Zeumer¹⁾ eine Übereinstimmung Marculfs mit der Quelle sogar in Fehlern erblicken wollte. Die Schreibung findet sich schon bei Fredegar (S. 79, 32) und ist auch noch bei Paulus beobachtet worden²⁾. So starke vulgärlateinische Mißbildungen von A 3, wie die Rekomposition 'terratorio' und 'terraturio' (S. 72, 7) und 'coniuva sua' für 'coniuge sua', die die Freude der Romanisten bilden³⁾, sind wahrscheinlich eher später herauskorrigiert, als in den Text hineingebracht worden, und tragen also den Stempel der Echtheit an sich. Andererseits kann die Vergleichung einer zweifelhaften Form mit Parallelstellen des Verf. auch der Grammatik wieder zu ihrem Recht verhelfen⁴⁾.

Ein Gesamtüberblick über die besseren Lesarten von A 3 B oder A 3 gegenüber A 1. 2 oder A 2 zeigt uns an einzelnen Stellen eine so stark abweichende Überlieferung, daß rein zufällige Umstände wie nachträgliche Korrekturen zur Erklärung nicht ausreichen würden, und damit erledigt sich Zeumers Annahme. Er war übrigens schon selbst bei der Ausarbeitung seiner Vorrede (S. 35) schwankend geworden, ob seine Vermutung zutreffe, und wollte nun das Fehlen des Supplements in A 2 lieber auf einen Irrtum oder Fehler zurückführen. Er hatte auch schon eine ziemlich günstige Auffassung von A 3 gewonnen, daß es in vielen Einzelheiten recht gut sei. Es ist die einzige Marculfs., die ein Datum trägt, indem zu der Überschrift der ersten Formel (S. 39, 23) zugesetzt ist: 'anno sexto regnante Carolo rege' = 774, vermutlich das Jahr, in welchem ein Privileg auf Grund dieser Formel ausgestellt wurde.

Auf der anderen Seite haben aber auch A 3 B gemeinsame Fehler und besonders gemeinsame Lücken, und an der von Zeumer getroffenen Anordnung der Hss. darf nichts geändert werden. Die von ihm an die Spitze gestellte Hs. A 1 überragt alle anderen, doch sind entschieden alte und echte Sprachformen bisweilen auch nur in A 2 erhalten, und allein nach dieser Hs. möchte ich S. 63, 16 'incensa' in Zeumers Texte in 'incenduta' verbessern, eine wenig

1) N. A. XI, 345, N. 2.

2) Waitz, N. A. I, 562.

3) Vgl. Pirson a. a. O. S. 932. 935.

4) S. 53, 24 'absque ullus' (so A 1. 2) 'introitus indicum' würde die Lesart 'ullius' von A 3 ('ulius' B) wohl doch vorzuziehen sein, wenn man die gleichlautenden Stellen S. 52, 23. 24. 54, 18 vergleicht; dagegen ist 'absque introitus indicum' alt und nicht zu ändern.

klassische Konjugation, die aber durch die karolingische Bearbeitung der Lex Salica verbürgt ist¹⁾. Auch die Vergleichen mit den erhaltenen Urkk. entscheidet bisweilen zu Gunsten dieser Hs. Allein A 2 schiebt in der Formel II, 6 S. 78,³⁰ 'aedificiis' nach 'domibus' ein, das die beiden Quellen, die Urkk. des Amandus von 666 und die von St. Bertin 685, wie auch die abgeleitete Urk. von 741 gleichmäßig bestätigen, und erklären ließe sich ja wohl, daß eine solche ganz handgreifliche Tautologie an dieser Stelle von zwei Abschreibern gestrichen wurde; Marculf hat 'aedificiis' sonst stets, aber allerdings einmal (S. 82,⁴) fehlt es auch bei ihm in allen Hss. Sicher würde weiter unten S. 79,⁹ die Lesart 'trini magestatis' allein aus der Hs. A 2 aufzunehmen sein, denn 'trini maiestatis' liest auch die im Original erhaltene Urk. von Vandemiris und Ercanberta 690²⁾. Schwanken kann man, ob der Zusatz 'opposita' S. 89,²¹ zwischen 'qualibet' und 'persona' auf echter Überlieferung oder Interpolation beruht, denn auch weiter unten S. 90,²⁷ hat Marculf die allbekannte Formel ohne jenen gebraucht; sicher ist der Zusatz 'ligum' A 2, 'ligumina' B, und ebenso die Kopenhagener Hs., vor 'ligna' (S. 49,¹⁸) auf Grund des Zeugnisses von A 1.3 zu streichen, so glücklich auch die Stelle für die Interpolation gewählt ist, denn er fehlt auch in der Quelle, der Zollarkunde für Corbie 716.

Verdächtige Zusätze hat Zeumer sogar in A 1 gefunden und auch gegen die Mängel dieser Hs. hat er sich nicht verschlossen. Er hat selbst in I, 35 eine willkürliche Textänderung von A 1 nachgewiesen und wundert sich nur, daß es in derselben Formel eine andere Stelle angeblich allein echt überliefere. Gemeint sind die Worte 'gloriosi regni nostri petiit', wie allein A 1 schreibt, während A 2. 3. B 'gloriae regni nostri petiit' lesen, und Zeumer ließ sich durch die Lesart des aus der Formel abgeleiteten Diploms Pippins für Honau bestimmen³⁾: 'gloriosi regni nostri maiestatem petiit'; nur meinte er, Marculf habe nicht 'maiestatem', sondern 'clementiam' geschrieben⁴⁾. Nach seiner Auffassung würde also hier eine Lücke in unserer Überlieferung vorliegen, und dieselbe Lücke hätte auch das von der kgl. Kanzlei benutzte Marculfexemplar aufzuweisen gehabt, so daß 'gloriosi' den Vorzug vor der Lesart 'gloriae' von A 2. 3 B verdienen würde. Das war ein Irrtum, denn,

1) Lex Salica c. 75 (ed. Hessels col. 357): 'De basilica incenduta'.

2) de Lasteyrie, Cartulaire général de Paris I, S. 18.

3) M. G. Dipl. Karol. I, S. 16.

4) N. A. VI, S. 36, Formulae S. 65.

wie der eigene Text Marculfs ausweist (S. 55,¹⁵ 56,¹⁷), verbindet die merovingische Sprache dieser Zeit 'petere' mit dem Dativ, und 'gloriae regni nostri subgessit' statt des gewöhnlichen 'clementiae' schreibt auch die Urk. von Bèze 665¹⁾. Die Lesart der Mehrzahl der Hss. liefert also eine tadellose merovingische Verbindung, und 'gloriosi' von A 1 ist Schreibfehler, den auch die königliche Kanzlei Pippins in ihrem Exemplare fand. Daß auch Zeumers zweites noch „sichereres“ Beispiel für die angeblich gleiche Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung und des karolingischen Kanzleiexemplars keineswegs so sicher war, wie er meinte, hat er hinterher selbst gesehen und es zurückgezogen²⁾.

Gewiß sind in Marculfs Formelsammlung Fehler und Mißverständnisse vorhanden, wie ja auch in vorstehender Untersuchung solche bereits nachgewiesen sind, aber es liegt kein Grund vor, andere dafür verantwortlich zu machen als den Verfasser. Bei einer Abweichung gegenüber dem Texte der Quelle in der Formel I, 2 (S. 42,¹⁰): 'ipsud si fuerit cum voluntate abbatis' scheint trotz der Unsicherheit unserer Überlieferung der Urk. Dagoberts: 'et episcopus, nisi fuerit' diese doch den Vorzug zu verdienen, und die falsche Auflösung der Abkürzung für 'episcopus' (= 'eps') jenes 'ipsud' verschuldet zu haben. Andererseits ist in derselben Urk. Dagoberts (Pertz, S. 17,¹⁸) 'pecoribus' nach dem handschriftlich besser beglaubigten Marculftext (S. 41,²⁵) in 'corporibus' zu berichtigen, wie die Urkk. von 696 u. 716 (Pertz S. 62,⁵ 75,³⁷) lesen.

Fassen wir unser Urteil zusammen, so können wir nur Zeumer³⁾ beistimmen, daß keine der erhaltenen Hss. ein so überwiegendes Ansehen verdient, daß man ihr blind vertrauen darf, und genau genommen kann die richtige Überlieferung fast jede Hs. allein erhalten haben. Wer heute eine neue Marculfausgabe machen wollte, müßte die Arbeit gerade so anfangen, wie Zeumer, und im allgemeinen kann man sich auf seinen Text verlassen. Im einzelnen lassen sich allerdings die Keile tiefer treiben, und eine gründlichere Ausbeutung der erhaltenen Merovingerurkunden, zu der dieser Aufsatz nur die Anregung geben soll, würde Zeumers Ergebnisse auf sichereren Boden gestellt haben, speziell auch der Textkritik zu gute gekommen sein. Die vielen Möglichkeiten, die seine Forschungen offen ließen, haben verhindert, daß seine richtige Erkenntnis voll zur Geltung kam, und ihn sofort nach Erscheinen

1) Pertz, Dipl. I, S. 40,⁴.

2) N. A. VI, S. 115.

3) N. A. XI, S. 352.

seines Bandes in eine Polemik verwickelt, die sich fast bis zuletzt weiter gesponnen hat. Hier Licht und Schatten richtig zu verteilen, war ein Bedürfnis und zugleich ein Gebot der Gerechtigkeit. Wie ich mich hinsichtlich der allgemeinen Auffassung fast in allen Punkten Zeumer anschließen konnte, so freue ich mich doppelt, diesen Aufsatz mit der ausdrücklichen Anerkennung seiner verständigen Arbeit beschließen zu können¹⁾.

1) In meiner gleich nach Erscheinen des Zeumerschen Formelbandes veröffentlichten Besprechung, in v. Sybels Hist. Zeitschr. Bd. 51, S. 515, verdienen vielleicht noch heute Beachtung die Vorschläge zur Lesbarmachung des in den Marculf-Hss. überlieferten schwer verdorbenen Prologes 'ad omnes potentes cupidos' (N. A. VI, 21), besonders der Hinweis auf die 'Filii Jambri' in 1. Macc. 9, 36.

Zur Geschichte und Erklärung der Rosettana.

Von

Kurt Sethe.

Mit einer Abbildung im Text und einer Tafel.

Vorgelegt in der Sitzung vom 25. März 1916.

I. Zur Geschichte des Textes.

Wenn je ein Text das alte Wort „Habent sua fata libelli“ gerechtfertigt hat, so ist es der Text, auf den sich die Aegyptologie gründet, die „Rosettana“. Seine Geschichte besteht aus einer Kette seltsamer Schicksale, die z. T. mit den großen Geschehnissen der Weltgeschichte in eigenartiger Weise verknüpft erscheinen.

1. Das Dekret von Memphis.

Als im Jahre 205 v. Chr., am 28. Nov.¹⁾, König Ptolemaios V. Epiphanes, noch nicht 5 Jahre alt²⁾, seinem Vater Ptolemaios IV. Philopator, dem ersten in der langen Reihe entarteter Nachkommen des Lagidengeschlechtes, auf dem ägyptischen Thron folgte, zeigte das ägyptische Reich alle Symptome beginnender Auflösung. Aegypten selbst war der Herd von immer wieder aufflackernden Aufständen, die im Jahre 207/6 in Oberägypten zur Errichtung eines selbständigen Königtumes mit der Hauptstadt Theben geführt hatten. Die auswärtigen Besitzungen in Syrien, Kyrene, und auf den griechischen Inseln waren durch die alten Rivalen der Ptolemäer, die Könige von Syrien und Makedonien, Antiochos III.

1) 17. Paophi nach der Angabe der Rosettana (Urk. II 194, 3).

2) Geb. am 8. Okt. 209 = 30. Mesorë nach der Angabe der Rosettana (Urk. II 194, 1). Nach Hieronymus (in Dan. 11, 13) war er 4 Jahre (*IV annorum*), nach Justinus (30, 2, 6) 5 Jahre alt (*quinquennis*), als er König wurde.